

STANDORTUNTERSUCHUNG

Potentielle Flächen zur Ausweisung
von Konzentrationszonen für die
Windenergie

STADT ZÜLPICH



Impressum

Juli 2021

Auftraggeber:

Stadt Zülpich
Markt 21
53909 Zülpich

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
vdh@vdhgmbh.de
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer: Axel von der Heide

Projektleiter:

M. Sc. Tancu Mahmout

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

Einleitung	6
1.1 Ausgangssituation	6
1.2 Aufgabenstellung und Zielsetzung	7
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und des Untersuchungsraumes	7
1.4 Methodik	7
1.5 Referenzanlage	9
1.6 Übergeordnete Anforderungen an eine Standortuntersuchung	10
1.6.1 Vorgaben der Landesplanung	10
1.6.2 Vorgaben der Regionalplanung	12
1.6.3 Weitere Regelungen	12
2 Schritt 1: Harte Untersuchungskriterien	14
2.1 Siedlungsflächen und deren Abstände	14
2.1.1 Gebäude sowie Ferienwohnen im Außenbereich	14
2.1.2 Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen	15
2.2 Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete	16
2.2.1 Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG	16
2.2.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente, § 24 BNatSchG	22
2.2.3 Biosphärenreservate, § 25 BNatSchG	23
2.2.4 Natura 2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG	23
2.3 Verkehrsstrassen und andere Infrastrukturanlagen	23
2.3.1 Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen)	24
2.3.2 Bahntrassen	24
2.3.3 Hochspannungsfreileitungen	24
2.3.4 Weitere Infrastrukturanlagen	24
2.4 Zwischenergebnis	24
3 Schritt 2: Weiche Untersuchungskriterien	25
3.1 Siedlungsflächen	25
3.1.1 Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan	25
3.1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan	26
3.1.3 Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan	27
3.1.4 Immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen	27
3.2 Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete	29
3.2.1 Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG	29
3.2.2 Naturdenkmale, § 28 BNatSchG	33
3.2.3 Gesetzlich geschützte Biotop, § 30 BNatSchG	34
3.2.4 Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan	36
3.2.5 Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten	36

3.3	Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen	37
3.3.1	Anbauverbote zu Bundesautobahnen oder Bundesstraßen	37
3.3.2	Flugplatz, Innere Hindernisbegrenzungsfläche	37
3.3.3	Flächen für die Freizeit und Naherholung	37
3.4	Gewässerschutz	38
3.4.1	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	38
3.4.2	Wasserschutzgebiete	38
3.5	Zwischenergebnis	39
4	Schritt 3: Detailuntersuchung	41
4.1	Untersuchungskriterien Detailuntersuchung	41
4.1.1	Größe und Zuschnitt	42
4.1.2	Windhöufigkeit	43
4.1.3	Regionalplanung	44
4.1.4	Schutzgebiete	44
4.1.4.1	Wald	44
4.1.4.2	Kleinteilige Schutzgebiete, Biotopverbundbereiche	45
4.1.4.3	Gewässerschutz	45
4.1.5	Artenschutz	46
4.1.6	Kulturgüter	48
4.1.6.1	Landschaftsbild	48
4.1.6.2	Kulturlandschaften	48
4.1.6.3	Bodendenkmale	50
4.1.6.4	Baudenkmale	50
4.1.7	Sachgüter	51
4.1.7.1	Flugsicherung	51
4.1.7.2	Geologischer Dienst	51
4.1.8	Umsetzbarkeit der Flächen	52
4.2	Untersuchung der Teilflächen	53
4.2.1	Fläche 13 und 1a/b/c („nördlich von Füssenich und Geich“)	53
4.2.2	Fläche 2a („östlich von Vettweiß“)	55
4.2.3	Fläche 3/a („Weiler in der Ebene/Weiler“)	56
4.2.4	Fläche 4 und 5a/b/c („nördlich von Rövenich“)	58
4.2.5	Fläche 6a-d („östlich von Mülheim/Wichterich“)	60
4.2.6	Fläche 7a-c („östlich von Nemmenich/Oberelvenich“)	62
4.2.7	Fläche 7d-f („östlich von Enzen“)	64
4.2.8	Fläche 8 und 9 („östlich von Sinzenich/Schwerfen“)	66
4.2.9	Fläche 10, 11, 12a/b („südwestlich von Bürvenich/Eppenich“)	68
4.2.10	Fläche 14 („südöstlich von Bürvenich“)	70
4.2.11	Fläche 15 („nordöstlich von Zülpich“)	70
5	Schritt 4: Vorabwägung	71

5.1.1	Bewertung der Potentialflächen	71
5.1.2	Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen	72
5.1.3	Ergebnis	73
6	Schritt 5: Überprüfen der Ergebnisse auf Substantiellen raum/ Zusammenfassung	74
7	Bauleitplanverfahren	76
7.1	vorbereitende Bauleitplanung	76
7.2	verbindliche Bauleitplanung	76
	Ausgewählte Literatur, Rechtsgrundlagen	77

EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert in der deutschen Energieversorgung ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO²-Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Aktuell liegt der Anteil der Windenergie an der Nettostromerzeugung¹ bei 24,6 % (vgl. Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme ISE, 2019). Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf nunmehr 37,8 Prozent im Jahr 2018 (vgl. Umweltbundesamt.de). Der Durchschnittswert für das Jahr 2019 lag insgesamt bei insgesamt 46,2 Prozent (vgl. statista). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % der Stromerzeugung übernehmen, bis 2050 sogar 80 % (vgl. Bundesanzeiger Verlag GmbH, 2016).

Der Gesetzgeber fördert seit dem 01.01.1997 (BauGB-Novelle 1996) die Erneuerbaren Energien u.a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind WEA im Außenbereich grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Auf Grundlage dieser Privilegierung wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung im gesamten Außenbereich nicht ausgeschlossen, da für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen WEA allein die objektive Rechtslage maßgeblich wäre. Städtebauliche Erwägungen wären insoweit nicht maßgeblich und würden eine allenfalls untergeordnete Rolle einnehmen.

Diesen Missstand erkannte der Gesetzgeber. Er verband daher die Einführung des Privilegierungstatbestandes mit der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Möglichkeit einer Standortsteuerung. Demnach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle als Konzentrationszone² erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der WEA in einem jeweiligen Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen dahingehend gesteuert werden, dass sie nur noch an den am besten geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen städtebaulichen Auswirkungen zulässig sind.

Da WEA als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung durch Konzentrationszonen jedoch sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung weiterhin möglich ist. Es ist also nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, um unter dem Deckmantel der Steuerung die Aufstellung von WEA in Wahrheit zu verhindern (reine Verhinderungsplanung, sog. „Feigenblatt-Planung“, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07). Vielmehr muss der Windenergie substanziell Raum gegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Eine wirksame Konzentrationszonenplanung basiert daher zwingend auf einem schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches basierend auf einer Standortuntersuchung erstellt wird. Dabei sind in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise sowohl die positiven Kriterien, die zur Auswahl der Standorte für WEA geführt haben, als auch die negativen Gründe, die es rechtfertigen, WEA im übrigen Plangebiet auszuschließen zu dokumentieren.

¹ Die Nettostromerzeugung umfasst die durch eine Anlage erzeugte elektrische Energie nach Abzug des Eigenbedarfs der Anlage (vgl. Bayerische Staatsregierung, 2018)

² Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan oder Regionalplan dargestellte Bereiche, welche vorrangig für eine bestimmte Nutzung – hier die Windenergie – vorgesehen sind (vgl. Regionalverband Braunschweig, 2012).

1.2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Stadt Zülpich beabsichtigt, ihr gesamtstädtisches Planungskonzept für die Windenergienutzung zu überarbeiten. Aufgrund dessen soll eine Standortuntersuchung nach den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten erstellt werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich ist derzeit eine Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Die Zone liegt im nordöstlichen Stadtgebiet, östlich von Mülheim-Wichterich und umfasst eine Größe von ca. 180,58 ha. Die Konzentrationszone wurde im Rahmen der 86. FNP-Änderung der Stadt Zülpich ausgewiesen.

Ob durch diese Konzentrationszone der Windenergie in rechtssicherer Weise substantieller Raum verschafft wurde, ist fraglich. Daher soll nun eine Standortuntersuchung für das Stadtgebiet erstellt werden. Zielsetzung der Standortuntersuchung ist eine gutachterliche Einschätzung, ob und inwiefern die weitere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zur Schaffung substantziellen Raumes bzw. für eine als rechtssicher zu betrachtende Ausschlussplanung erforderlich ist.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich und der Untersuchungsraum der Standortuntersuchung sind nicht deckungsgleich. Die Privilegierung von Windenergieanlagen stützt sich auf den § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt. Auch § 35 Abs. 3 Satz 3 zur Steuerungsmöglichkeit von Windenergieanlagen bezieht sich somit nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern lediglich auf dessen Außenbereich. Bereiche die nicht zum Außenbereich gehören, hierbei handelt es sich um Gebiete, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wurde (§ 30 BauGB) oder die sich gemäß Satzung oder tatsächlich im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befinden, können somit per Gesetz nicht von der Ausschlussplanung erfasst werden.

Der **Geltungsbereich** der Standortuntersuchung bezieht sich somit lediglich auf den Außenbereich. Dessen Abgrenzung erfolgte anhand einer Erfassung aller Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB der Stadt Zülpich sowie eine Beurteilung des verbleibenden Innenbereichs anhand des § 34 BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturf lächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

Der **Untersuchungsraum** wird naturgemäß weiter gefasst, da zu diesem auch der Innenbereich sowie Teile der umliegenden Kommunen gehören. Die Stadt Zülpich ist eine mittlere kreisangehörige Stadt in Nordrhein-Westfalen mit ca. 20.000 Einwohnern. Sie besteht aus einer Kernstadt und 24 weiteren Ortslagen. Zülpich liegt im Kreis Euskirchen in der südlichen Eifel und umfasst eine Fläche von ca. 101,01 km². Nachbargemeinden/-städte sind: Gemeinde Weilerswist, Kreisstadt Euskirchen, die Stadt Mechernich (alle im Kreis Euskirchen), Stadt Heimbach, Stadt Nideggen, Gemeinde Vettweiß (alle im Kreis Düren) und die Stadt Erftstadt (im Rhein-Erft-Kreis). Die vorgenannten, im Innenbereich oder anderen Kommunen liegenden Bereiche sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn es gilt, Schutzabstände zu Nutzungen zu erheben oder die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu beurteilen.

Auch Planungen der Nachbarkommunen sind im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) und sollen nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Stadt bekannt sind. Dies kann z.B. bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis eines anderen, mit der Stadt abgestimmten, Konzeptes angenommen werden.

1.4 Methodik

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der

Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik nachfolgend erläutert.

Die vorliegende Standortuntersuchung vollzieht sich in fünf Schritten. In den Schritten 1 und 2 werden zunächst diejenigen Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Im **Schritt 1** dieser Untersuchung wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei diesen Flächen handelt es sich um das sogenannte „**Gesamtpotential**“. Durch die Identifizierung des Gesamtpotentials soll eine Einschätzung zu der Frage ermöglicht werden, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen und andere von der Gemeinde festgelegten Parameter anzupassen ist.

Eine Reduzierung des Gesamtpotentials um diese zusätzlichen, weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2** dieser Untersuchung. Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Da die falsche Behandlung einer Fläche als hartes Tabukriterium regelmäßig zum Ausschluss der mit der Konzentrationszonenplanung bezweckten Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB führt (erheblicher Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB), die Behandlung einer eigentlich als harte Tabuzone zu qualifizierenden Fläche als weiche Tabufläche aber hingegen unschädlich ist, kann es in bestimmten Fällen zudem sinnvoll sein, einige Bereiche aus Gründen äußerster Sicherheit nicht als hartes sondern als weiches Tabukriterium zu behandeln (vgl. OVG Münster, Urteil vom 26.09.2013 – 16 A 1296/08). Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer „**Detailuntersuchung**“ zusammengefasst, innerhalb derer die Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...]“* (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 - 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potentialflächen im **Schritt 3** daraufhin untersucht, ob sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind.

Im Zuge der Detailuntersuchung, im **Schritt 4** findet außerdem die sogenannte Vorabwägung statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potentialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können diejenigen Potentialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden. Bei der Entscheidung welche Potentialflächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden

sollen darf die Gemeinde auch städtebauliche Aspekte zur Selektion zu Rate ziehen, wie das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden deutlich macht:

„Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nm. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nm. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01)

Im Rahmen der Abwägung müssen bestehende Konzentrationszonen und bestehende genehmigte WEA ebenfalls Berücksichtigung finden. Widersprechen diese dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

Die Konzentrationszonen müssen im **Schritt 5** dahingehend geprüft werden, ob mit der Planung der Windenergie **substantieller Raum** gegeben wird (vgl. exemplarisch BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09, BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09, BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11). Dies lässt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1/11). Allerdings darf nach der vorgenannten Entscheidung dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Das OVG NRW hat mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Indizwirkung aufgegriffen und mit dem VG Hannover einen Orientierungswert von 10 % in Ansatz gebracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE; VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09).

Das Ergebnis der Standortuntersuchung ist eine in Abhängigkeit von den vorgenannten Erwägungen gebildete **Übersicht der Potentialflächen**. Diese soll aus gutachterlicher Sicht Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Weise die ermittelten Potentialflächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

1.5 Referenzanlage

Bei der Bewertung von Abständen zwischen WEA und anderen Nutzungen, z.B. bei der Festlegung weicher Vorsorgeabstände, ist regelmäßig auf die Anlagenhöhe abzustellen. Da die Anlagen, die später errichtet werden, hier noch nicht bekannt sind, muss im Rahmen der Standortuntersuchung eine Referenzanlage gewählt werden.

Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 100 m ausgewählt. Gerade im Hinblick auf die in der Gesetzesnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017) verankerte Ausschreibungspflicht ist zwar denkbar, dass zukünftig auch die Errichtung von größeren und leistungsfähigeren WEA in Erwägung gezogen wird, um den Zuschlag zu erhalten, jedoch ist zu bedenken, dass in der Standortuntersuchung lediglich die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen wird. Insoweit ist es natürlich auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch orientiert sich diese Analyse gerade vor dem Hintergrund der Schaffung substantiellen Raums, auch unter wirtschaftlichen Aspekten, an dem Stand der Technik.

Die Windenergieanlage muss mit allen Bauteilen (Fundament, Mast und Rotor) vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 -

7 D 105/14.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Alle Abstandskriterien beziehen sich somit auf den Abstand der Nutzung zu der äußersten Rotorspitze der Windenergieanlage. Lediglich die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen liegen.

1.6 Übergeordnete Anforderungen an eine Standortuntersuchung

Gesetzliche oder Untergesetzliche Rahmenvorgaben für die Erstellung einer Standortuntersuchung existieren nicht. Dennoch sind bestimmte Anforderungen zu beachten.

1.6.1 Vorgaben der Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Die Stadt Zülpich befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplans NRW ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.³ Im Rahmen des neuen LEP findet ein spürbarer Wandel von der ungebremsten Förderung der Windenergie zu einer stärkeren Lenkung statt.

Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

³ LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst⁴ ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde liege. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nm. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Zülpich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen überprüft wurde. Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich wenige Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit diesem Ergebnis kann innerhalb der Stadt Zülpich der Windkraft wahrscheinlich substantiell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung der Konzentrationszonen keine Berücksichtigung findet. Eine detaillierte Übersicht der Ergebnisse mit erhöhten Vorsorgeabständen werden im Kapitel 7 wiedergegeben.

Weiterhin rückt auch das Land NRW derzeit von dieser Abstandsvorgabe ab. Derzeit existiert ein Entwurf für eine Änderung des LEP, der einen geringeren Abstand vorsieht.

Mit der vom Bundestag durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Kraft getreten am 14.08.2020, wieder eingeführten **Länderöffnungsklausel**, die in § 249 Abs. 3 BauGB niedergeschrieben ist, wird den Ländern ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-)Bebauung festzulegen.

⁴ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln. Bereits bestehende Regelungen auf Länderebene bleiben bestehen.

Primärer Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt. Inzwischen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf (zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 20.04.2021) vorgelegt, durch den die Länderöffnungsklausel umgesetzt werden soll.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass privilegierte Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.000m zu Wohngebäuden

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

einhalten.

Innerhalb von in einem vor dem Inkrafttreten dieser Regelung wirksam gewordenen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches gilt diese Regelung nicht. Das Gesetz sieht somit eine Überleitungsvorschrift vor, die auch für den Umgang mit bestehenden Zonen bei der Überarbeitung einer Standortuntersuchung relevant sein kann. Bereits genehmigte oder beantragte Anlagen sind von der Regelung ausgeschlossen.

Hierdurch entsteht eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen ist. Sie gilt auch für Kommunen, die keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Zwar wird es eine Übergangsregelung geben, jedoch sollen die neuen Vorgaben bereits in dieser Standortuntersuchung berücksichtigt werden, damit der hieraus resultierende sachliche Teilflächennutzungsplan zur Genehmigung alle rechtlichen Bindungen einhalten wird. Darüber hinaus soll, wie zuvor aufgeführt, ein neues gesamtstädtisches Planungskonzept im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgestellt werden.

1.6.2 Vorgaben der Regionalplanung

Der rechtsgültige LEP NRW fordert derzeit noch die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen. Die Stadt Zülpich befindet sich im Kreis Euskirchen, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Hier soll im regionalplanerischen Maßstab ergänzend mit Hilfe von textlichen Festsetzungen die Planung von Windparks gesteuert werden (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016). Hierzu werden Ziele formuliert, die für die Windkraft geeignete und ausgeschlossene Bereiche definieren. Aufgrund des neuen am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans sowie veränderten gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, ist eine Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln erforderlich. Hierbei soll ein separater Teilplan für erneuerbare Energien aufgestellt werden (vgl. Bezirksregierung Köln, 2020). Es liegt noch kein Entwurf vor.

1.6.3 Weitere Regelungen

Mit der vom Bundestag beschlossenen **Länderöffnungsklausel**, die in § 249 Abs. 3 BauGB niedergeschrieben wurde und am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, wurde den Ländern bis Ende 2015 ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-)Bebauung festzulegen. Primärer Zweck dieser Regelung war die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der

Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhänge. Die vorliegend maßgebliche Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat von den durch die Länderöffnungsklausel eröffneten Möglichkeiten jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Frist, eine solche Regelung einzuführen, ist inzwischen verstrichen. Somit muss seitens der Kommunen weiterhin über differenzierte Abstandsregelungen entschieden werden.

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 23.05.2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

Daneben wurde inzwischen auch der „**Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW**“ per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

2 SCHRITT 1: HARTE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN

Im ersten Schritt werden zunächst Flächen ausgeschlossen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für die Windenergie geeignet sind. Tatsächliche Ausschlussgründe liegen insbesondere aufgrund alternativer Nutzungen vor. Rechtliche Gründe sind dagegen schwerer zu definieren, da häufig Ausnahmetatbestände oder Befreiungen möglich sind.

Explizite gesetzliche Vorgaben zur Einteilung in harte Kriterien, beispielsweise in Form einer Liste, gibt es nicht. Für verschiedene Kriterien ist zwischenzeitlich eine Einteilung durch die Rechtsprechung erfolgt. Eine insoweit grundlegende Entscheidung des OVG NRW erging im Jahre 2013 (sogenanntes Büren Urteil). Hierin heißt es:

„Aufbauend auf diese Gedanken werden zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatSchG) zählen können. Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden.“ (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 -Az. 2 D 46/12.NE)

Dementgegen werden Waldflächen heute nicht mehr als harte Tabubereiche angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. September 2015 - 10 D 82/13.NE). Auch dürfen z.B. im Flächennutzungsplan dargestellte, aber nicht ausgenutzte Sondergebiete, Sonderbauflächen und öffentlichen Grünflächen im Außenbereich nicht als harte Tabuflächen eingeordnet werden und die Einordnung von ASB-Flächen als hartes Tabu wird zumindest in Frage gestellt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE).

Die Grenze zwischen den beiden Kategorien „harte“ und „weiche“ Tabus ist, wie man an diesen Beispielen sieht, fließend und schwer zu fassen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der nachfolgenden Festlegung harter Tabuzonen Zurückhaltung geübt.

2.1 Siedlungsflächen und deren Abstände

Nachfolgend werden die Siedlungsflächen und diesbezügliche Schutzabstände zusammengefasst, die als harte Tabukriterien zu bewerten sind. Eine Zusammenfassung der siedlungsbezogenen Kriterien, die als weiche Tabus zu bewerten sind, beispielsweise immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände, erfolgt im Kapitel 3 dieser Untersuchung.

2.1.1 Gebäude sowie Ferienwohnen im Außenbereich

Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen im Außenbereich, sind, ebenso wie andere faktische Bebauungen, aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA ungeeignet.

Unter dem Begriff der faktischen Bebauung werden z.B. gewerbliche Nutzungen, Gaststätten oder Clubhäuser verstanden. Allein aufgrund der faktischen, anderweitigen Bebauung kommen diese Flächen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen nicht in Frage.

In Zülpich liegen die Splittersiedlungen oder Einzelhöfe weit über das Stadtgebiet verteilt. Eine Häufung liegt im Umfeld der größeren Ortschaften bzw. an übergeordneten Verkehrswegen vor. Splittersiedlungen, in denen die Wohnbebauung über eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gesichert ist, sind nicht vorhanden. Dies gilt ebenfalls für die peripheren Lagen der angrenzenden Nachbarkommunen.

Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen im Außenbereich dienen zwar nicht dem Wohnen im Rechtsinne, jedoch liegt auch hier ein Schutzanspruch auf einen ruhigen Aufenthalt vor. In der TA-Lärm werden diese Gebiete jedoch nicht explizit erwähnt. Auch diese sind jedoch aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von

WEA ungeeignet. In Zülpich und der engeren Umgebung existieren mehrere Camping- bzw. Wohnmobilstellplätze, die hauptsächlich benachbart zum Zülpicher See liegen.

2.1.2 Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen

Hinsichtlich der Schutzabstände zu Wohnnutzungen, Splittersiedlungen und gemischten Nutzungen im Innen- und Außenbereich muss zwischen immissionsrechtlich restriktiven Abständen (im Folgenden „harte Abstände“ genannt) sowie Vorsorgeabständen differenziert werden. Vorliegend werden die immissionsschutzrechtlich restriktiven Abstände dargestellt, die Erläuterung der Vorsorgeabstände erfolgt in Kapitel 3.1.3. Als „harte Abstände“ gelten nur die Abstände, in denen aus rechtlichen Gründen keine WEA errichtet werden dürfen. Die „harten Abstände“ werden durch die Abstände aufgrund von möglichen immissionsrechtlichen Aspekten bestimmt.

In welcher Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen WEA unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig sind, hängt unter anderem von deren Größe, Typ und Anzahl ab. Sogar die Neuartigkeit der WEA kann ausschlaggebend sein, da bei Anlagentypen, für die aufgrund ihrer Neuartigkeit nur wenige Erkenntnisse zum Emissionsverhalten bestehen, Sicherheitsaufschläge in der Immissionsprognose und damit größere Schutzabstände notwendig sind. Für die Festlegung der „harten Abstände“ kann somit nur auf pauschalierende Überlegungen zurückgegriffen werden. Diese Einschätzung wird inzwischen auch vom OVG NRW geteilt:

„Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Differenzierung zwischen demjenigen Abstand, der zwingend geboten ist, um im Fall der Umsetzung der planerische Regelungen die Grenzwerte der TA Lärm, durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, einhalten zu können, und demjenigen – darüber hinausgehenden – Abstand, der seine Rechtfertigung darin findet, dass die Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern darf, kommt der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Dabei ist es zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die dem maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung, und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit und Anzahl der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen.“ (OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - AZ 7 D 105/14)

Das LANUV hat diese pauschalierende Betrachtungsweise für die dem Stand der Technik entsprechenden 3 MW-Anlagen genauer betrachtet. Für die Prognose wurde ein Wert von $L_{WA} = 107,5$ dB tagsüber und $L_{WA} = 104,5$ dB zur Nachtzeit angesetzt. Geht man davon aus, dass in der Konzentrationszone nur eine Anlage errichtet wird, so müsste diese folgende Abstände einhalten:

Harte Schutzabstände zu Wohnnutzungen und gemischten Nutzungen bei Errichtung einer Einzelanlage			
Nutzung	Nacht-Richtwert gemäß TA-Lärm	Erforderlicher Abstand	
		Mit Drosselung ($L_{WA} 104,5$ dB(A))	ohne Drosselung ($L_{WA} 107,5$ dB(A))
Mischgebiet	45 dB	320 m	450 m
Allgemeines Wohngebiet	40 dB	520 m	660 m
Reines Wohngebiet	35 dB	770 m	980 m

Tabelle 1: Harte Schutzabstände zu Wohnnutzungen und gemischten Nutzungen bei Errichtung einer Einzelanlage;

Quelle: (LANUV NRW, 2017)

Für eine Konzentrationszone, die mehrere Anlagen fasst, würden größere Abstände einzuhalten sein. Da bei der Konzentrationszonenplanung jedoch keine Mindestgröße definiert wird, können diese höheren Abstände nicht angewandt werden.

Auf eine Berücksichtigung der Windverhältnisse wird verzichtet, um einen pauschalen, für das gesamte Gemeindegebiet verwendbaren Wert zu erhalten. Aus dem gleichen Grund und vor dem Hinblick der planerischen Zurückhaltung wird für alle Flächen, die Wohnnutzungen zur Verfügung stehen (Mischgebiete, Wohngebiete, Splittersiedlungen, Einzelhöfe, ggf. Sondernutzungen) ein Abstand von 320 m festgelegt. Dieser ist jedenfalls als hart zu bewerten, da er den Abstand einer WEA mit Drosselung zu einer Wohnnutzung mit der geringsten Schutzwürdigkeit (Mischgebiet = 45 dB) darstellt. Es werden pauschal die Werte für Mischgebiete angelegt, um der Windenergie im Zweifelsfall den Vorrang einzuräumen.

2.2 Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete

In festgesetzten, ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks (NP) und Nationalen Naturmonumenten sind gem. § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 BNatSchG jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Gebiete oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Der Windenergieerlass NRW sieht daneben auch eine Freihaltung von flächigen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützten Biotopen (GB) gem. § 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW sowie von FFH- und Vogelschutzgebieten (mit Ausnahme des Repowering) vor (Windenergieerlass 2018, Nr. 8.2.2.2).

Dies vorangestellt, erfolgt im Folgenden eine nähere Betrachtung der einzelnen Gebietstypen sowie – insbesondere unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung – eine Bewertung, ob die jeweiligen Gebiete den harten Tabuzonen zuzuordnen sind, oder ob sie – den Willen der planenden Gemeinde unterstellt – im Wege der Abwägung (weiche Tabuzonen) auszuschließen wären.

Der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen:

Das Kriterium „Naturparke“ (§ 27 BNatSchG) wird im Folgenden nicht behandelt. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG umfassen Naturparke überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Demgemäß beinhalten sie auch Gebiete ohne besondere Schutzausweisung, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht pauschal auszuschließen ist. Da zudem, vgl. Kapitel 3.2.1, auch Landschaftsschutzgebiete im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu den harten Tabuzonen gerechnet werden und auch die Bewertung von NSG nicht pauschal als hart erfolgen kann, werden in Konsequenz hierzu die Naturparke gleichermaßen nicht als hartes Kriterium bewertet. Da sie im Übrigen meist sehr großräumig sind und weite Teile des Planungsraums einnehmen können, werden sie auch nicht pauschal als weiches Ausschlusskriterium herangezogen. Ihre Betrachtung und Berücksichtigung erfolgt daher vielmehr erst im Rahmen der Detailuntersuchung.

2.2.1 Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG

„Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist.“ Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23 BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt“ (Kirschey, 2017)

Eine Befreiung von dem Veränderungsverbot kann nur dann gewährt werden, wenn

„1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

*2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“
(§ 67 Abs. 1 BNatSchG)*

Es ist jedoch nicht erkennbar, dass diese Befreiungstatbestände vorliegend Anwendung finden. Denn auch nach Abzug aller vorliegend als „hart“ identifizierten Tabus verbleiben ausreichende Flächen, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 2.4). Somit ist eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten weder notwendig, noch führt die Nichtinanspruchnahme zu einer unzumutbaren Belastung.

„Eine hypothetische Ausnahmemöglichkeit, die absehbar nicht zu einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen führt, kann demnach keine Berücksichtigung finden.“ (Agatz, et al., 2016)

Allein aus diesem Grund dürften Naturschutzgebiete vorliegend als hartes Tabu zu bewerten sein. Gleichwohl gilt es auch hier zu bedenken, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG nach § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung erfolgt. Diese Erklärung bestimmt unter anderem den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote (vgl. Gatz, 2017). Um vor diesem Hintergrund eine „vorschnelle Aussage zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen“ (ebd.) zu vermeiden, erfolgt im Folgenden auch in Bezug auf die NSGs eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls.

In Zülpich liegen gemäß „Landschaftsplan Zülpich“ folgende 14 Naturschutzgebiete mit den dargestellten Schutzziele vor. Derzeit wird das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans durchgeführt:

- NSG 2.1-1 Neffelbachaue:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Steinkauz, Schleiereule, Baumfalke, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Pirol, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Wasserralle, Drosselrohrsänger, Neuntöter, Springfrosch, Wechselkröte, Große Moosjungfer, Libellenarten, Blasen-Segge, Ähren-Tausendkraut, Feld-Ulme und andere gefährdete Arten,

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes insbesondere für Amphibien der Roten Liste, wie Spring- und Laubfrosch,

- zur Erhaltung und Optimierung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Neffelbachs und seiner autotypischen Lebensräume,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex,

- wegen seiner Funktion als Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, - zur Erhaltung und Optimierung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachsystems mit seinem Ufergehölzsaum,

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:

- Stillgewässer, Röhrichte, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede,

- wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche,

- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes

- NSG 2.1-2 Ehemalige Kiesgrube Auf den Stein:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Grauammer, Schafstelze, Sumpfohreule, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte, Glanzloser Ehrenpreis, Wiesen-Glockenblume,
 - zur Erhaltung der Steilwände und des Kleinreliefs,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Trittstein- und Refugialbiotop,
 - zur Erhaltung der kleinflächigen Sandrasen,
 - aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,
 - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-3 Biotopkomplex am nordwestlichen Stadtrand von Zülpich:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere
 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalengefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Steinkauz, Grünspecht, Feld-Ulme,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex,
 - wegen seiner Stadt-Umland Verbindungsfunktion als Stadtrandbiotop,
 - zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstbestände als wichtiges Kulturbiotop und Lebensraumgefährdeter Tierarten,
 - zur Erhaltung der strukturreichen Grünlandbereiche.
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Auwälder,
 - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-4 Rotbach-Niederung:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c sowie Satz 2 LG NW insbesondere
 - wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Rebhuhn, Grauammer, Grünspecht, Nachtigall, Pirol, Springfrosch, Feld-Ulme, Faden-Binse, Großer Wiesenknopf, Moor-Labkraut, GrüneTeichbinse, Kriechende Hauhechel, Gewöhnliches Sonnenröschen, Steinquendel, Haar-Ginster,
 - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Rotbachs und seiner autotypischen Lebensräume,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex,
 - zur Wiederherstellung der Feuchtwälder,
 - wegen seiner Funktion als Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft,
 - zur Erhaltung und Optimierung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachsystems mit seinem Ufergehölzsaum,
 - zur Erhaltung und Optimierung der Kalkmagerasen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten,
 - zur Erhaltung mehrerer alter, landschaftsbildprägender Alleen und Einzelbäume,
 - wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der Hangbereiche und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild,
 - zur Erhaltung des Erholungsraumes mit hohem Natur- und Kulturerlebniswert,

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Sümpfe und Riede, Trocken- und Halbtrockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche
- NSG 2.1-5 Feuchtgehölze, Mager- und Obstwiesen östlich Nemmenich:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

 - wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Pirol, Nachtigall,
 - wegen seiner Bedeutung als Amphibienlebensraum, - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Feuchtbiootope,
 - wegen seiner Funktion als Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft,
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope- Stillgewässer, Röhrichte, Sümpfe und Riede, - Mager- und Obstwiesen,
 - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-6 Bleibachniederung

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, z.B. Schwarzkehlchen, Pirol, Nachtigall, Steinkauz, Neuntöter, Rohrweihe, Weiße Seerose, Großer Wiesenknopf, Herbstzeitlose, Rauhaar-Veilchen,
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von artenreichen Feuchtwiesen als auentypischer Lebensraum,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Bachlaufes und seines Ufergehölzsaumes,
 - zur Erhaltung der gliedernden Landschaftsstrukturen wie Hecken, Gebüsche und Obstwiesen in einer kleinparzellierten Kulturlandschaft,
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Fließgewässer, Sümpfe und Riede,
 - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-7 Vlattener Bach zwischen Merzenich und Loevenich:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG sowie Satz 2 NW insbesondere

 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Pirol, Steinkauz, Teichrohrsänger, Nachtigall, Schafstelze, Herbstzeitlose,
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von artenreichen Feuchtwiesen als auentypischer Lebensraum,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Bachlaufes und seines Ufergehölzsaumes,
 - zur Erhaltung der gliedernden Landschaftsstrukturen wie Hecken, Gebüsche und Obstwiesen in einer kleinparzellierten Kulturlandschaft,

- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
 - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.
- NSG 2.1-8 Goerresberg und Schievelsberg:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Rebhuhn, Nachtigall, Heilziest, Golddistel, Großblütige Braunelle, Gewöhnliches Kreuzblümchen, Schwarznessel,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Heidebereichen, Kalkmagerrasenrelikten, Gebüsch Strukturen, Pionierwaldgesellschaften und Niederwaldbereichen,
 - zur Erhaltung des Lösshohlwegs als Vernetzungsbiotop mit hoher struktureller Vielfalt,
 - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung des offenen Charakters in den Kalkmagerrasenbereichen und Heidebiotopen,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldbestände und Feldgehölze,
 - zur Erhaltung des charakteristischen Reliefs der Terrassenkante,
 - wegen seiner Funktion als Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft,
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,
 - wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
 - wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung.
- NSG 2.1-9 NSG Feucht- und Obstwiesen am Marienbach

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalengefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Feldschwirl, Corthippus montronus, Corthippus dorsatus, Zweizeilige Segge, Wunder-Segge, Teufelsabbiss, Großer Wiesenknopf, Sumpf-Weidenröschen, Herbstzeitlose, Chrysanthemum segetum,
 - zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung des von autotypischen Biotopen wie Feucht- und Nasswiesen, Röhrichtbeständen, Großseggenriedern, naturnahen Fließgewässern mit uferbegleitenden Hochstaudenfluren und Gehölzen,
 - zur Erhaltung und Optimierung der ortsnahen Obstwiesenbestände,
 - zur Erhaltung des strukturreichen Feuchtgrünlandkomplexes als Vernetzungselement,
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Sümpfe und Riede, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland,
 - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-10 Auf der Heide (LP Zülpich):

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete und seltene Tier und Pflanzenarten, der mageren Grünlandstandorte,

- zur Erhaltung und Vernetzung als wichtiger Lebensraum für verschiedene Vogelarten der Bördelandschaft wie z.B. Braunkehlchen, Nachtigall,
 - zur Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung eines strukturreichen Grünlandkomplexes als Vernetzungselement,
 - Entwicklung als Trittsteinbiotop in der dominierten Ackerbörde,
 - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-11 Buervenicher Berg/ Toetschberg:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere

 - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
 - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH Richtlinie:
 - typisch ausgebildete, orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalkmagerrasen (6210, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung von den mit o.g. Biotoptypen eng verzahnten Magerrasen und Gehölzstreifen,
 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Schlingnatter, *Decticus verrucivorus*, zahlreiche gefährdete Schmetterlingsarten, Orchideenarten, Gewöhnliches Sonnenröschen, Skabiosen-Flockenblume, Gemeines Zittergras, Berberitze, Feld-Mannstreu,
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von artenreichen Feuchtwiesen als auentypischer Lebensraum am Mausbach,
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-12 Schluchtbachtal/ Talsystem Bürvenicher Bach:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltener Tier- und Pflanzenarten, z.B. Kleiner Klappertopf, Gemeines Zittergras, Gewöhnliches Sonnenröschen, Knäuel-Glockenblume, Fransen-Enzian, Deutscher Enzian, Gemeine Akelei, Großer Ehrenpreis, Fransen-Enzian, Köcherfliegen Arten (*Plectrocnemia conspersa*),
 - zur Erhaltung und Optimierung der Kalkmagerrasenfragmente, - aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen,
 - zur Erhaltung des ausgeprägten Reliefs und der offenen Felsbereiche, - zur Wiederherstellung naturnaher, standorttypischer Waldkomplexe,
 - wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
 - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:

- Trocken- und Halbtrockenrasen,
- Auwälder, - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen seiner Geowissenschaftlichen Bedeutung.
- NSG 2.1-13 Waldbereiche bei Haus Boulig/ Wichtericher Busch:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere
 - zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Graureiher,
 - zur Erhaltung der Waldflächen als strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft,
 - zur Erhaltung der Waldbereiche als wichtiges Element zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der ehemals als Mittelwald bewirtschafteten Waldbereiche,
 - zur Erhaltung und Optimierung der Waldflächen mit hohem Laubholzanteil,
 - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - wegen seiner Funktion als Gebiet regional bedeutsamer Biotopverbundfläche.
- NSG 2.1-14 Neffelsee:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c sowie Satz 2 LG NW insbesondere
 - wegen seiner Funktion als Lebensraum für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wasservögel, Limikolen, Amphibien, Libellen,
 - zur Erhaltung des Neffelsees als regional bedeutsames Rastgebiet und Lebensraum für Wasservögel und Watvögel mit hoher Arten- und Individuenzahl z.T. auch seltener und bedrohter Arten,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex,
 - Erhaltung und Erweiterung der Flachwasser- und Röhrichtzonen in den südlichen Uferbereichen des Neffelsees,
 - wegen seiner Funktion als Vernetzungsbiotop in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft,
 - zur Vermeidung weitergehender Freizeitnutzungen am Neffelsee und seinen Uferbereichen,
 - wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Aufgrund der zuvor genannten Aspekte werden die aufgeführten NSG im Gebiet der Stadt Zülpich daher als harte Tabukriterien definiert.

2.2.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente, § 24 BNatSchG

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG wurden bislang gleichermaßen als harte Tabukriterien anerkannt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – 2 A 2.09). Mit der unter Kapitel 2.2.1 aufgezeigten, sich aus § 22 Abs. 1 BNatSchG

ergebenden Argumentation, erfolgt allerdings auch in Bezug auf diese Kriterien im Folgenden eine Einzelfallbetrachtung anhand des konkreten Schutzzwecks sowie des konkreten Schutzgegenstands.

Innerhalb des Stadtgebietes Züllich sind weder Nationalparke noch Nationale Naturmonumente vorhanden. Westlich, in ca. 9 km Entfernung, befindet sich der Nationalpark Eifel

2.2.3 Biosphärenreservate, § 25 BNatSchG

Für die Biosphärenreservate gilt das unter Kapitel 2.2.1 Gesagte entsprechend.

In Züllich sind keine Biosphärenreservate vorhanden.

2.2.4 Natura 2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG

Bereits mit dem Büren-Urteil wies das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) darauf, dass Natura 2000-Gebiete im Einzelfall als harte Tabuzonen behandelt werden können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE -). In einer Folgeentscheidung befasste sich das OVG NRW erneut mit der Einordnung von Natura 2000-Gebieten, hier speziell mit Gebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (sog. FFH-Gebiete) und wies darauf hin, dass die Einstufung von FFH-Gebieten als hartes Tabukriterium nicht unproblematisch sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE-). Die Einstufung als hartes Tabu bedürfe regelmäßig einer näheren Befassung mit der konkreten Situation (vgl. ebd.). Es dürfe darauf ankommen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann (vgl. ebd.). Zur Einordnung der Natura-2000-Gebiete im vorliegenden Planungsraum bedarf es daher einer konkreten Betrachtung und Würdigung der jeweiligen Erhaltungsziele bzw. des jeweiligen Schutzzwecks.

Gemäß der Gesetzgebung sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen [...]. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften [...]“ (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). In der Stadt Züllich existiert ein Natura 2000/FFH-Gebiet (Buervenicher Berg / Toetschberg). Dieses liegt vollständig innerhalb eines Naturschutzgebietes und befindet sich im südlichen Stadtgebiet. Der Schutzzweck bezieht sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten, unter anderem auch von bedrohten Tierarten. Durch eine Bebauung können diese Schutzziele gestört werden. Aus den vorgenannten Gründen wurden vorliegend bereits die Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen bewertet (vgl. Kapitel 2.2.1). Somit ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA mit den Erhaltungszielen des vorliegend relevanten Natura-2000-Gebietes nicht vereinbart werden kann.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen „darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“ (§ 34 Abs. 3 BNatSchG)

Da auch nach Abzug aller vorliegend als „hart“ identifizierten Tabus ausreichende Flächen verbleiben, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen und somit zumutbare Alternativen bestehen (vgl. Kapitel 2.4), kommen diese Ausnahmetatbestände vorliegend jedoch nicht zum Tragen. Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Natura-2000-Gebiete als harte Tabuzonen zu bewerten.

2.3 Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen

Infrastruktureinrichtungen kommen aus tatsächlichen Gründen für eine Nutzung durch die Windenergie nicht in Betracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE). Zu den möglichen Verkehrstrassen gehören

neben Straßen z.B. auch die Gleiskörper von Bahnanlagen oder Wasserwege. Andere Infrastrukturanlagen sind z.B. Freileitungen, Anlagen für die Strom oder Wasserversorgung, Flugplätze und Anlagen für die Naherholung. Zur besseren Lesbarkeit werden die vorliegend tatsächlich vorhandenen Verkehrsstrassen und Infrastrukturanlagen in Unterkapiteln zusammengefasst.

2.3.1 Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen)

Zur besseren Lesbarkeit des Planes werden hier nur die klassifizierten Straßen (BAB, B, L, K) dargestellt, obwohl der Ausschluss für alle Straßen gilt. Klassifizierte Straßen umfassen vorliegend Kreis- und Landesstraßen. Folgende Bundesstraßen befinden sich innerhalb des Stadtgebietes: 56, 56n, 265, 266, 477. Autobahnen sind in Zülpich nicht vorhanden. Die Autobahn A 1 flankiert jedoch im östlichen Bereich zwei Mal das Stadtgebiet.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen, z.B. Feldwege befinden können, die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut jedoch von deren Rotor überstrichen werden können. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Sie ändern nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit einer Fläche mit Windenergieanlagen.

2.3.2 Bahntrassen

Das Stadtgebiet von Zülpich wird durch die Bahntrasse der Verbindung Euskirchen-Zülpich-Düren durchquert. Die von der Trasse erfassten Flächen werden als „hartes Tabukriterium“ in die Standortuntersuchung aufgenommen.

2.3.3 Hochspannungsfreileitungen

In Zülpich existieren zwei Hochspannungsfreileitungen. Eine zentrale Trasse sammelt bis zu vier Leitungen und führt vom Gewerbegebiet Geich kommend zwischen den Ortslagen Bessenich, Rövenich und Müllheim hindurch Richtung Autobahn A 1, um sich dort Richtung Norden und Süden zu verzweigen. Eine weitere Trasse durchkreuzt einen südlichen Zipfel des Stadtgebietes, oberhalb der Bundesstraße 266.

2.3.4 Weitere Infrastrukturanlagen

Neben den vorgenannten Trassen können auch anderen baulichen Infrastrukturanlagen, z.B. Ver- und Entsorgungsflächen (Umspannwerke etc.) im Außenbereich vorhanden sein. In Zülpich liegen einzelne dieser Flächen im Außenbereich vor.

2.4 Zwischenergebnis

Nach Abzug der harten Kriterien verbleibt in der Stadt Zülpich ein Gesamtpotential mit einem Flächenumfang von ca. 5115,88 ha. Dieses Gesamtpotential darf im Rahmen der städtebaulichen Abwägung weiter reduziert werden. Die Zulässigkeit dieser weiteren Reduzierung stößt dann an ihre Grenzen, wenn die verbleibenden Flächen nicht geeignet sind, um der Windenergie substanziellen Raum zu bieten.

3 SCHRITT 2: WEICHE UNTERSUCHUNGSKRITERIEN

Neben den harten Tabuzonen, die die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beschränken, kann die planende Gemeinde selbst weitere Ausschlussgebiete definieren, in denen sich andere, bereits manifestierte städtebauliche Belange oder hinreichend konkrete gemeindliche Planungsabsichten gegenüber dem Belang der Windenergie durchsetzen sollen. Die „weichen Tabukriterien“ unterliegen somit der kommunalen Abwägung und der Plangeber ist hierbei nicht auf die Umsetzung von fachgesetzlichen Anforderungen beschränkt. Jedoch bedarf jeder Ausschluss einer Fläche durch ein „weiches Tabukriterium“ einer städtebaulichen Begründung (EZBK Rn. 18c zu § 5 BauGB, BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, OVG Münster 7 A 3368/02, OVG Bautzen 1 C 40/11).

3.1 Siedlungsflächen

In den Regional- und Flächennutzungsplänen werden unter anderem solche Bereiche und Flächen dargestellt, die sowohl die bestehende als auch die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden abbilden. Die zuletzt genannten, noch nicht in Anspruch genommenen Bereiche und Flächen können als Entwicklungsreserven der Gemeinden betrachtet werden. Nachfolgend werden die Entwicklungsreserven der Stadt Zülpih dahingehend untersucht, ob die der Windenergie zur Verfügung gestellt werden können bzw. sollen. Es werden alle Entwicklungsreserven berücksichtigt, auf denen auch weiterhin eine neue Bebauung möglich erscheint.

3.1.1 Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan

Für im Flächennutzungsplan dargestellte, jedoch ungenutzte Sondergebiete und Sonderbauflächen gilt, dass „eine solche Darstellung [für die Gemeinde] keine – von außen – rechtlich oder tatsächlich bindenden Vorgaben enthalten [kann], vielmehr ist sie grundsätzlich frei, ihre eigene Flächennutzungsplanung zu ändern, [...]. Ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis besteht für die Gemeinde insoweit also ersichtlich nicht.“ (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, RN 139) Dies lässt sich – wenn auch bislang ausdrücklich noch nicht gerichtlich entschieden – grundsätzlich auch auf andere FNP-Darstellungen übertragen. Somit wird empfohlen, die vorgenannten Darstellungen (nachfolgende „FNP-Entwicklungsflächen“) zumindest nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Aus städtebaulichen Gründen bietet es sich jedoch an, die FNP-Entwicklungsflächen durch weiche Tabukriterien auszuschließen. Denn mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Zülpih den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB nachgekommen und hat die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dargestellt. Alleine daraus, dass eine Baufläche bisher ungenutzt geblieben ist, lässt sich nicht ableiten, dass sie nicht mehr der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Vielmehr sind sie gerade aufgrund der bisher nicht erfolgten Inanspruchnahme geeignet, um den noch absehbaren Bedürfnissen gerecht zu werden. Durch eine Bebauung mit WEA würden diese Flächen der beabsichtigten städtebaulichen Nutzungsmöglichkeit entzogen, was als städtebauliche Fehlentwicklung zu betrachten wäre.

Aus den vorgenannten Gründen werden die FNP-Entwicklungsflächen, für die eine Realisierung weiterhin angestrebt wird, in der vorliegenden Standortuntersuchung als weiches Tabukriterium bewertet. Die Bestimmung der FNP-Entwicklungsflächen erfolgt anhand des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungsziele werden nur solche FNP-Darstellungen ausgeschlossen, die wirklich als Entwicklungsfläche angesehen werden. Flächensplitter, die allein auf dem groben Maßstab der Planzeichnung beruhen, beispielsweise eine schmale Fläche, die jedoch nur einen Weg hinter der bestehenden Bebauung überzeichnet oder Streifen von geringer Breite, die kein Haus fassen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern Flächen vorhanden sind, von denen klar ist, dass Sie aufgrund gegenstehender Belange (z.B. Artenschutz) nicht mehr dem gemeindlichen Planungswillen entsprechen, wurden diese ebenfalls nicht berücksichtigt.

3.1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, wird unter 1.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), (1) wie folgt definiert:

„In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, wohnungsnah Freiflächen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (s. Ziel 2.1.9 im Kapitel D.I, LEP NRW). Innerhalb der ASB sollen entsprechend dem Bedarf in der Bauleitplanung dargestellt bzw. festgesetzt werden:

- Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen,
- Flächen für die zentralörtlichen Einrichtungen,
- Flächen für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur sowie der sozialen und medizinischen Betreuung,
- gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Erweiterung vorhandener Gewerbebetriebe und für die Ansiedlung neuer, überwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe,
- wohnungsnah Sport-, Freizeit-, Erholungs- und sonstige Grünflächen.

(Bezirksregierung Köln, 2020)

Diese Definition der Raumordnung bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Eine explizite Aussage, dass der Siedlungsentwicklung hier ein Vorrang eingeräumt wird, wird nicht getroffen. Auch das OVG Münster stellt die Zuordnung von ASB als hartes Tabukriterium zumindest in Frage:

„[Es ist] zumindest fraglich, ob die Antragsgegnerin die im Regionalplan ausgewiesenen ASB-Flächen ohne weiteres als harte Tabukriterien werten durfte. Denn im Hinblick auf Erstere weist sie angesichts der bisher zumindest in Teilen offenbar fehlenden raumordnerischen Zulässigkeit solcher Entwicklungen explizit darauf hin, dass sich der Regionalplan im hier zugrunde zu legenden Planungshorizont von 20 Jahren auch ändern könne. Dies gilt dann aber nicht nur für die zusätzliche Aufnahme von (neuen) ASB-Flächen, sondern kann auch zu ihrer Rücknahme führen.“ (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, juris RN 170)

Aufgrund der nicht zweifelsfreien Zuordnung sowie insbesondere auch aufgrund der fehlenden Aussagen im Regionalplan wird empfohlen, den ASB nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Die vom übergeordneten Plangeber bereitgestellten und damit nicht der Planungshoheit der Stadt Zülpich unterliegenden Flächen, die im Regionalplan als ASB dargestellt aber bisher ungenutzt sind (nachfolgend „ASB-Reserveflächen“), bilden jedoch regelmäßig die Grundlage kommunaler Wohn- und Gewerbeentwicklungen. Es bietet sich daher an, diese eher raren Flächenreserven vorzuhalten und für künftige Siedlungsentwicklungen zu nutzen. Eine Beeinträchtigung dieser Entwicklungsmöglichkeiten durch Windenergieanlagen kann durch den pauschalen Ausschluss der Flächen vermieden werden. Daher wird empfohlen die ASB als weiches Tabukriterium zu bewerten.

In Zülpich liegen zwei ASBs vor. Der größte ASB wird für die Hauptortslage dargestellt. Größere, derzeit noch unbebaute, dem planerischen Außenbereich zugehörige Flächenreserven bestehen hier im Süd-Osten der Ortslage. Für den ASB im Bereich der Ortslagen Füssenich und Geich bestehen keine wesentlichen Flächenreserven.

3.1.3 Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan

Wie auch ASB (vgl. Kapitel 3.1.2) können ungenutzte Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) über den einem Regionalplan zugrunde liegenden Planungshorizont verändert werden. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Aachen, unter 3.2.2 Windkraft, Ziel 1. heißt es:

„[...] In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. [...]“ (Bezirksregierung Köln, 2020)

Allerdings stellen die Gewerbe- und Industriebereiche, die im Regionalplan dargestellt aber bisher nicht in Anspruch genommen wurden (GIB-Reserven), eine wertvolle Reserve für die weitere, gewerbliche Entwicklung der Gemeinden dar. Denn unter 1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB), Ziel 2 lautet es:

„Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum.“ (Bezirksregierung Köln, 2020)

Somit ist die Ausweisung zusätzlicher GIB an enge Schranken gebunden.

Durch eine Bebauung mit WEA gingen die GIB, zumindest in Teilen, für andere Nutzungsmöglichkeiten verloren. Eine Beeinträchtigung dieser Möglichkeiten durch WEA kann durch den pauschalen Ausschluss der Flächen vermieden werden. Daher wird empfohlen die GIB als weiches Tabukriterium zu bewerten.

3.1.4 Immissionsschutzrechtliche Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen

In Kapitel 2.1.2 wurden die immissionsschutzrechtlich restriktiven Schutzabstände zu Wohnnutzungen definiert, in denen aus rechtlichen Gründen keine WEA errichtet werden könnten, da ihr Betrieb zur Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm führen würde. Neben diesen „harten“ Abständen darf die Gemeinde hierüber hinausgehende Vorsorgeabstände wählen (BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01. Siehe auch OVG NRW Urteil vom 05. Juli 2017 – 7 D 105/14.NE; OVG Lüneburg, Urteil vom 03. Dezember 2015 – 12 KN 216/13; OVG NRW, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE). Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und somit dem sogenannten „Trennungsgebot“ zu folgen. Gemäß diesem „sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden (§ 20 BImSchG). Hierdurch kann ein höheres Schutzniveau für die Wohnbevölkerung erreicht werden.

Dabei sind die Vorsorgeabstände zwischen Wohnnutzungen und Ferienwohnen im Außenbereich auf der einen Seite und Wohnnutzungen im „Innenbereich“, den FNP-Reserveflächen mit der Darstellung als Wohnbaufläche oder gemischter Baufläche sowie den allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionalplans auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Wohnnutzungen sowie Ferienwohnen im Außenbereich (2.1.1) haben in der Regel aufgrund der Lage im Außenbereich einen geringeren Schutzstatus als Siedlungsbereiche. Somit können Wohnnutzungen im Außenbereich / Ferienwohnen immissionsschutzrechtlich lediglich die Schutzmaßstäbe für sich in Anspruch nehmen, die auch für andere, gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00). Die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm betragen insoweit daher 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts (vergleichend für allgemeine Wohngebiete 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts). Demnach können Windenergieanlagen näher an Wohnnutzungen im Außenbereich / Ferienwohnen heranrücken, ohne dass es zu einer Überschreitung der Richtwerte kommt. Im Außenbereich treten zudem andere Schallquellen auf, wie etwa Verkehrsgeräusche.

Ein weiterer Aspekt, der durch das Heranrücken der Anlagen an Gebäude im Außenbereich / Ferienwohnen relevant wird, ist die manchmal als erdrückend empfundene Höhe (sog. optisch bedrängende Wirkung) (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 – 8A 2764/09; OVG NRW, Beschluss vom 08.07.2014 – 8 B 1230 /13). In

jedem Bauleitplanverfahren oder Genehmigungsverfahren muss die Wirkung im Einzelfall beurteilt werden. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht. Zu berücksichtigen ist ferner in diesem Zusammenhang, dass im Außenbereich, auch diesbezüglich ein verminderter Schutzanspruch besteht, der insbesondere im Rahmen der Zumutbarkeit (Einzelfallprüfung) Bedeutung erlangt (OVG NRW, Beschluss vom 08.07.2014 – 8 B 1230/13). Dies wird mit der im Außenbereich in der Regel weithin offenen Landschaft begründet, die dem Betrachter zahlreiche Blickmöglichkeiten eröffnet.

In der vorliegenden Analyse wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m gewählt. Aus den vorgenannten Gründen wird bei der Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände der in dem Kapitel 2.1.1 aufgeführten Wohnnutzungen auf die Berechnungen der zuvor aufgeführten Rechtsprechung zurückgegriffen. Um eine optisch bedrängende Wirkung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung möglichst ausschließen zu können und unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Immissionsschutzes wird für Wohnnutzungen sowie Ferienwohnen im Außenbereich ein Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Referenzanlage (3x 200 m) - somit von **600 m** - empfohlen.

Darüber hinaus wird empfohlen zu allen Wohnnutzungen im „Innenbereich“, den FNP-Reserveflächen mit der Darstellung als Wohnbaufläche oder gemischter Baufläche sowie den allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionalplans ein über den 600 m hinaus gehender Vorsorgeabstand gewählt werden. Bei der Betrachtungsweise des LANUV mit der Referenzanlage der 3 MW-Klasse mit $L_{WA} = 107,5$ dB tagsüber und $L_{WA} = 104,5$ dB zur Nachtzeit muss ein Windpark mit fünf ungedrosselten Windenergieanlagen einen Abstand von 640 m zu einem Mischgebiet einhalten.

Wie groß der mögliche Vorsorgeabstand schlussendlich sein kann, hängt stets auch von den dann verbleibenden Restflächen ab. Vorsorgeabstände müssen stets so gewählt werden, dass danach auch noch ein substantieller Raum für die Windenergie verbleibt. Zu diesem Aspekt wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Abstände:

	Harter Abstand	Weicher Abstand
Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen	320 m	1000 m
Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind)	320 m	1000 m
Wohngebäude im Außenbereich mit Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Wohnnutzungen im Außenbereich ohne Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	320 m	600 m
noch unbebauten FNP-Reserveflächen	Nicht erforderlich	1000 m
allgemeinen Siedlungsbereichen auf Ebene des Regionalplans	Nicht erforderlich	1000 m

Ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen: Die tatsächlich notwendigen Abstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone entbindet nicht von der Verpflichtung, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten und diese Einhaltung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2 Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete

3.2.1 Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind „in einem Landschaftsschutzgebiet [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt also, anders als in einem Naturschutzgebiet, kein generelles Veränderungsverbot, sondern ein gebietscharakterbezogener, schutzzweckgebundener Bauvorbehalt. Ferner wies das OVG Münster Anfang 2018 darauf hin, dass LSG nicht zweifelsfrei von vornherein und pauschal als harte Tabuzone einzuordnen sind. (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE) Grundlage dieser Argumentation sind die – nicht unerheblichen – Möglichkeiten der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen. Vor dem Hintergrund wird empfohlen, LSG nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

In Zülpich liegen gemäß „Landschaftsplan Zülpich“ folgende 13 Landschaftsschutzgebiete mit den dargestellten Schutzziele vor. Derzeit wird das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans durchgeführt:

- Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 Gewässersystem Rotbachniederung

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten und Biotopschutz - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente in einer agrarisch geprägten Landschaft,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Grünlandbereiche, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,
- zur Erhaltung der landschaftsprägenden Gehölzbestände insbesondere im Zusammenhang mit den vorhandenen Hof- und Gebäudekomplexen,
- zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensivackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Bachsystems
- zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstbestände
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede, Röhrichte
 - wegen seiner Funktion als Gebiet z.T. landesweit sowie regional bedeutsamer Biotopverbundflächen
 - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

- Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 Neffelbachaue

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten und Biotopschutz
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente in einer agrarisch geprägten Landschaft,
- zur Regeneration und Wiederherstellung der auentypischen Lebensräume,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung der Grünlandbereiche und Kleingewässer,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,
- zur Erhaltung als Landschafts- und Naturerlebnisraum für die Erholung
- zur Erhaltung der landschaftsprägenden Gehölzbestände,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Bachsystems- zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstbestände,
- wegen seiner Funktion als Gebiet z.T. landesweit sowie regional bedeutsamer Biotopverbundflächen
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 Biotopkomplex am westlichen Stadtrand von Zülpich
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
 - zur Erhaltung der historisch entstandenen Anlagen der Stadtbefestigung,
 - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Obstgärten und Grünlandbereiche,
 - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Parkensemble),
 - wegen der besonderen Bedeutung für die stadtnahe Erholung
 - aufgrund seiner Bedeutung als stadtnaher Lebensraum,
 - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - wegen seiner Funktion als Gebiet mit regionalbedeutsamen Biotopverbundflächen,
 - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 Wald/ Gehölzkomplex auf Braunkohlehalde / Bergschadengebiet Buschfeld
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b LG NW insbesondere
 - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes der gehölzgeprägten Bereiche in einer strukturarmen Agrarlandschaft
 - zur Entwicklung eines naturnahen, bodenständigen Waldes
 - aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung als Zeugnis stattgefundener bergbaulicher Nutzung
 - zur Erhaltung des Hohlwegs und der Gehölzstrukturen (Allee)
 - zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Vernetzungsbiotop

- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Hohlwege, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit z.T. landesweit sowie regional bedeutsamer Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Stillgewässer.
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 Zülpicher See

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung
 - zur Erhaltung der Ufervegetation
 - zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
 - aufgrund der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit einer großflächigen, gehölzgesäumten Wasserfläche
 - wegen ihrer Funktion als Gebiet mit regionalbedeutsamen Biotopverbundflächen
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.6 Bleibachau

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - zur Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume,
 - zur Wiederherstellung naturnaher Uferbereiche,
 - zur Erhaltung und Optimierung naturnaher Strukturen des Baches und zur Sicherung seiner hydrologischen Funktion,
 - zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche,
 - zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstbestände und Gehölzstrukturen,
 - wegen seiner Funktion als Gebiet mit z.T. landesweit sowie regional bedeutsamen Biotopverbundflächen.
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.7 Waldkomplex Plenkseling / Frenzchesmaar

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

 - zur Erhaltung der Waldflächen als strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft,
 - zur Erhaltung der Waldbereiche als wichtiges Element zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 - zur Entwicklung standortgerechter, bodenständiger Waldbereiche,
 - zur Erhaltung und Optimierung der Waldflächen mit hohem Laubholzanteil,

- zur Optimierung der Übergangszonen zwischenland- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.8 Eifelfluss bei Schwerfen und Rotbachniederung
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere
 - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der abwechslungsreichen Landschaft mit ihren Hangbereichen,
 - zur Erhaltung des charakteristischen Reliefs der Terrassenkante,
 - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Hohlwege, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
 - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seiner Pufferfunktion zu den angrenzenden Naturschutzgebieten,
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
 - wegen seiner Funktion als Gebiet mit z.T. landesweit sowie regional bedeutsamer Biotopverbundflächen,
 - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.9 Biotopkomplex am Ortsrand von Merzenich
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b LG NW insbesondere
 - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der kleinteiligen Landschaft mit Kulturbiotopen in Ortsrandlage,
 - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Garten- und Obstwiesenkomplexen,
 - zur Erhaltung des Grünlandes,
 - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - zur Wiederherstellung naturnaher Uferbereiche,
 - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, auch hinsichtlich seiner Pufferfunktion zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet,
 - wegen seiner Funktion als Gebiet regionalbedeutsamer Biotopverbundflächen.
- Landschaftsschutzgebiet 2.2.10 Voreifel bei Bürvenich und südlich Schwerfen
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
 - zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

- Landschaftsschutzgebiet 2.2.11 Haus Boulig
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b LG NW insbesondere
 - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Abrundung der Waldfläche in der Börde,
 - zur Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Obstwiesenkomplexen,
 - zur Erhaltung des Grünlandes,
 - zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, auch hinsichtlich seiner Pufferfunktion zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet,
 - wegen seiner Funktion als Gebiet regionalbedeutsamer Biotopverbundflächen

- Landschaftsschutzgebiet 2.2.12 Wollersheimer Stufenländchen
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere
 - wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft,
 - zur Erhaltung des charakteristischen Reliefs und den gehölzgeprägten Hangbereichen,
 - zur Wiederherstellung naturnaher Uferbereiche,
 - zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seiner Pufferfunktion zu den angrenzenden Naturschutzgebieten
 - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung,
 - wegen seiner Funktion als Gebiet mit z.T. landesweit sowie regional bedeutsamer Biotopverbundflächen,
 - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Unter 2.2.13 wird im Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet mit Befristung aufgeführt. Die Festsetzung erfolgt hier zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Aufgrund der befristeten Gültigkeit des Gebietes wird empfohlen, vorliegend nur die Landschaftsschutzgebiete ohne Befristung als weiches Tabukriterium auszuschließen. Hierdurch soll das besondere Entwicklungspotenzial dieser Flächen, welches durch die Errichtung von WEA konterkariert werden könnten, vorsorglich geschützt werden.

3.2.2 Naturdenkmale, § 28 BNatSchG

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen, die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Trotz dieses Verbotstatbestandes wurden, soweit ersichtlich, Naturdenkmale bislang seitens der Rechtsprechung nicht den harten Tabuzonen zugeschlagen. Daher wird empfohlen, Naturdenkmale nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

In Zülpeich bestehen folgende Naturdenkmale, bei denen es sich um kleinflächige, bedeutsame Einzelschöpfungen der Natur handelt, denen ein besonderes naturgeschichtliches Gut beizumessen ist. Diese im Stadtgebiet auch nur vereinzelt vorkommenden Elemente, meist Einzelbäume oder Baumgruppen, sollen langfristig in Ihrer Schönheit und Eigenheit erhalten bleiben, sodass empfohlen wird, sie als weiche Tabuzonen zu bewerten.

- 2.3.1 ND „Eichen östlich Mülheim“
- 2.3.2 ND „Allee bei Burg Mülheim“
- 2.3.3 ND „Allee bei Haus Busch“
- 2.3.4 ND „Baumgruppe bei Haus Busch“
- 2.3.5 ND „Allee südlich Haus Bollheim“
- 2.3.6 ND „Kastanie an der Sankt Alderkus Kapelle nördlich Füssenich“
- 2.3.7 ND „Allee westlich von Zülpich“
- 2.3.8 ND „Linde östlich von Juntersdorf“
- 2.3.9 ND „Eiche westlich Lövenich“
- 2.3.10 ND „Baumgruppe am Vlattemer Bach östlich Floren“
- 2.3.11 ND „Eiche am Peschgraben südöstlich Linzenich“
- 2.3.12 ND „Eiche südöstlich Linzenich“
- 2.3.13 ND „Eichengruppe östlich Bürvenich“
- 2.3.14 ND „Eichbaum südlich Schwerfen“

3.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. In diesen gesetzlich geschützten Biotopen sind nur solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen. Zudem können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Ausgleich wird regelmäßig möglich sein, sodass eine Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen nicht empfohlen wird.

Gleichwohl stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG einen Bestandteil des Biotopverbundes dar. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte grundsätzlich zu einem diesbezüglichen Funktionsverlust führen, wodurch auch andere Schutzgebiete, z.B. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden könnten. Um einer solchen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, wird empfohlen, gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich als weiche Tabuzonen zu bewerten.

Folgende Biotope sind innerhalb des Stadtgebietes Zülpich zu verzeichnen:

- BT-EU-01244

Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen

- BT-5305-502-8

Erlen-Bruchwald, Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichtbestand, Röhrichte, stehendes Kleingewässer, stehende Binnengewässer, Baumreihe, Gebüsch, Strauchgruppe, Grossegegnied, Sümpfe, Bach

- BT-5305-0014-2015

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Seggen- und binsenreiche Nasswiese

- BT-5305-501-8

Teich, stehende Binnengewässer, Röhrichtbestand, Röhrichte, Gebüsch, Strauchgruppe, Weiden-Ufergehölz

- BT-EU-01245

Stillgewässer, Abgrabungsgewässer

- BT-5305-0005-2016

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Artenreiche Magerwiesen und -weiden

- BT-5305-0038-2013

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Fettwiese, Biotopentypen der gesetzlich geschützten Biotope

- BT-5305-701-9/ BT-5305-702-9

Nass- und Feuchtweide, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

- BT-5305-508-8

Trockenrasen, Gebüsch, Strauchgruppen, Nass- und Feuchtwiese, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

- BT-EU-01353

Mittelgebirgsbach

- BT-5305-503-8

Röhrichte, Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

- BT-5305-0251-2014

Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

- BT-5305-0254-2014

Artenreiche Magerwiesen und -weiden

- BT-5306-0005-2013

Artenreiche Magerwiesen und -weiden

- BT-EU-00016

Stillgewässer, Sümpfe, Riede, Röhrichte

- BT-EU-00014

Sümpfe, Riede, Röhrichte, Stillgewässer, Fließgewässer

- BT-5306-0071-2017

Artenreiche Magerwiesen und -weiden

- BT-5306-312-8

Röhrichte, stehende Binnengewässer, Sümpfe,

- BT-5306-0073-2017

Grossseggenried, Sümpfe

- BT-5306-312-8

Röhrichte, stehende Binnengewässer, Sümpfe

3.2.4 Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan

Gemäß dem Regionalplan Köln, Teilbereich Aachen dienen die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Sicherung und Entwicklung einer naturnahen und durch Extensivnutzung bedingten Ausprägung von Natur und Landschaft mit Vorrang für den Arten- und Biotopschutz. Die Träger der Fachplanung haben bei der Umsetzung der Ziele ggf. räumlich und fachlich zu differenzieren und dabei den konkreten lokalen Bedingungen des Einzelfalles insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z.B. NSG, LSG, geschützter LB usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Somit können aus einem BSN auch solche Schutzgebiete, z.B. Landschaftsschutzgebiete entwickelt werden, in denen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Daher wird empfohlen, die BSN nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

Darüber hinaus sind die BSN nicht nur in den als Schutzgebiet festgesetzten Teilen schutzwürdig. Vielmehr sind sie „entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.“ Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, die BSN als weiche Tabuzonen zu bewerten.

3.2.5 Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten

Wie unter Kapitel 2.2 aufgeführt wurde, erfordern die Schutzziele für alle aufgeführten Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete die Erhaltung und Wiederherstellung von Flora- und Fauna-Populationen. Nationalparke, nationale Naturmonumente und Vogelschutzgebiete existieren im Prüfbereich nicht.

Zwingend zu berücksichtigende Schutzabstände, die als harte Tabuzonen zu definieren wären, sind nicht bekannt. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass im Einzelfall ein Unterschreiten dieser Schutzabstände möglich wäre, z.B. wenn geeignete Maßnahmen für den Artenschutz wie etwa Abschaltalgorithmen für Fledermausvorkommen entwickelt würden. Insofern sind mögliche artenschutzrechtliche Schutzabstände vorliegend jedenfalls nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Es wird jedoch empfohlen, weiche Schutzabstände zu diesen Gebieten zu definieren und somit der Aufgabe des vorsorgenden Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden. Sofern eines der vorgenannten Gebiete „dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet.“ (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018: Seite 284) Die vorgenannten Voraussetzungen sind für einen Teil der im Untersuchungsraum vorhandenen Naturschutz- und Natura-2000-Gebiete gegeben. Zu diesen wird ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Dieser wird im weiteren Verlauf des Verfahrens, wie auch alle weiteren Vorsorgeabstände zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abgestimmt. Die von dem Vorsorgeabstand erfassten Schutzgebiete bzw. die hierin vorhandenen windenergiesensiblen Arten werden nachfolgend aufgeführt.

Gemäß Landschaftsplan Zülpich liegen folgende Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete mit in den Schutzziele genannten windenergiesensiblen Arten vor:

- NSG „Ehemalige Kiesgrube Auf den Stein“, EU-169: **Grauhammer, Schafstelze, Sumpfohreule, Rebhuhn, Schwarzkehlchen**
- NSG „Neffelbachaue“, EU-023: **Steinkauz, Schleiereule, Baumfalke, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Pirol, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Wasserralle, Drosselrohrsänger, Neuntöter**
- NSG „Biotopkomplex am nordwestlichen Stadtrand von Zülpich“, EU-170: **Steinkauz, Grünspecht**

- NSG „Waldbereiche bei Haus Boulig/ Wichtericher Busch“, EU-178: **Graureiher**
- NSG „Rotbach-Niederung“, EU-35: **Rebhuhn, Grauhammer, Grünspecht, Nachtigall, Pirol**
- NSG „Feuchtgehölze, Mager- und Obstwiesen östlich Nemmenich“, EU-171: **Pirol, Nachtigall**
- NSG „Bleibachniederung“, EU-172: **Schwarzkehlchen, Pirol, Nachtigall, Steinkauz, Neuntöter, Rohrweihe**
- NSG „Bleibach mit Angrenzenden Feuchtwiesen“, EU-148
- NSG „Auf der Heide-LP Zülpich-“, EU-175: **Braunkehlchen, Nachtigall**
- NSG „Görresberg und Schievelsberg“, EU-174: **Rebhuhn, Nachtigall**
- NSG „Vlattener Bach zwischen Merzenich und Loevenich“, EU-174: **Pirol, Steinkauz, Teichrohrsänger, Nachtigall, Schafstelze**
- NSG „Feucht- und Obstwiesen am Marienbach“, EU-057: **Feldschwirl**
- NSG „Bürvenicher Berg/ Tötschberg“, EU-176
- NSG „Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal“, EU-020
- FFH Schutzgebiet Natura 2000 „Bürvenicher Berg/ Tötschberg“, DE-5305-301
- NSG „Schluchtbachtal/ Talsystem Bürvenicher Bach“, EU-177
- NSG „Neffelsee“, EU-010

3.3 Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen

3.3.1 Anbauverbote zu Bundesautobahnen oder Bundesstraßen

Hochbauten jeglicher Art, also auch WEA, dürfen „in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn“ nicht errichtet werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG). Jedoch kann die oberste Landesstraßenbaubehörde Ausnahmen von dem Verbot unter Anderem dann zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG). Der Betrieb von WEA leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimawandel, sodass sie grundsätzlich zum Wohl der Allgemeinheit beitragen. Somit ist die Erteilung von Ausnahmen von den Anbauverbotszonen für den vorliegenden Nutzungszweck zumindest vorstellbar. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Anbauverbotszonen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen nicht als harte Tabuzonen zu bewerten.

Folgende Bundesstraßen durchkreuzen das Stadtgebiet: 56, 56n, 265, 266, 477. Autobahnen sind in Zülpich nicht vorhanden. Die Autobahn A 1 flankiert jedoch im östlichen Bereich zwei Mal das Stadtgebiet.

3.3.2 Flugplatz, Innere Hindernisbegrenzungsfläche

Innerhalb des Stadtgebietes Zülpich befindet sich kein Flugplatz oder innere Hindernisbegrenzungsflächen.

3.3.3 Flächen für die Freizeit und Naherholung

Auf dem Stadtgebiet befinden sich im Außenbereich unterschiedliche Freizeit- und Erholungsnutzungen. Hierzu gehören ein Seepark mit diversen Sportangeboten und Kinderattraktionen, ein Wohnmobilstellplatz, sowie zahlreiche Burgen bzw. Schlösser. Die von den jeweiligen Nutzungen erfassten Flächen umfassen neben den bereits als harte Tabukriterien definierten baulichen Anlagen (vgl. Kapitel 2.1) z.T. umfangreiche Freiflächen. Diese stehen einer Nutzung mit WEA grundsätzlich zur Verfügung. Beispielsweise sind keine rechtlichen oder

tatsächlichen Gründe ersichtlich, die dem Betrieb einer WEA auf einem Golfplatz pauschal entgegenstehen. Die Bewertung dieser Flächen als harte Tabuzonen wird somit nicht empfohlen.

Touristisch ist Zülpich der Tourismusregion Eifel zugeordnet. Die leicht hügelige Landschaft bietet mit ihren Bachauen, dem Naturschutz- und Wassersportsee gute Freizeitmöglichkeiten für Reiter, Radfahrer und Wanderer. Vielfältige kulturelle Angebote und Sehenswürdigkeiten um die historische Stadt herum (Wasserburgen, Herrenhäuser und in jüngster Zeit Großskulpturen von Ulrich Rückriem) laden zu Ausflügen ein.

Aufgrund der touristischen Bedeutung der gesamten Region wird empfohlen, die vorliegenden Freizeit- und Erholungsnutzungen als weiche Tabukriterien zu bewerten.

3.4 Gewässerschutz

3.4.1 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

„Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. [...]“ (§ 61 Abs. 1 BNatSchG). Von diesen Verboten können auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die von baulichen Anlagen ausgehenden Beeinträchtigungen gering sind bzw. durch entsprechende Maßnahmen gering gehalten werden können oder es aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist. (vgl. § 61 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 64 Abs. 1 LNatSchG NRW) Da die Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellen kann, stellen die vorgenannten Ausführungen kein unüberwindbares rechtliches Hindernis für die Errichtung von WEA dar. Zudem ist die Errichtung von WEA in Gewässern aus tatsächlichen Gründen möglich und wird insbesondere im Offshore-Bereich regelmäßig praktiziert. Daher wird empfohlen, Gewässer nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das in § 61 BNatSchG normierte Bauverbot neben der in der gesetzlichen Kapitelüberschrift benannten Erholungsfunktion auch dem Umstand Rechnung trägt, dass Gewässer und ihre Uferzonen als Lebensraum zahlreicher Tiere- und Pflanzenarten fungieren und zugleich wichtige Vernetzungselemente in einer ansonsten von zunehmender Verinselung betroffenen Landschaft darstellen. (vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, BNatSchG § 61 Rn. 1) Daher wird empfohlen, Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar nebst Schutzabständen von 50 m als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen.

3.4.2 Wasserschutzgebiete

„Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert [...] kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen.“ (vgl. § 51 Abs. 1 WHG) In der Rechtsverordnung [...] können in Wasserschutzgebieten [...] bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG) „Die zuständige Behörde kann von Verboten [...] eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.“ (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) Bei überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann es sich grundsätzlich um die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Errichtung von WEA handeln. Somit wird empfohlen, Wasserschutzgebiete nicht als hartes Tabukriterium zu bewerten.

Da die Gefahr einer Verunreinigung der Wasserschutzgebiete mit der Annäherung an die Gewinnungsanlage zunimmt, werden Wasserschutzgebiete in drei Wasserschutzzonen unterteilt. Die Zone I umfasst die Trinkwassergewinnungsanlage selbst sowie deren unmittelbare Umgebung. Sie ist vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Die Zone II dient dem Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie sonstige Beeinträchtigungen, die bereits bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich sind. (vgl. LANUV NRW, 2018) Somit erfüllen die Zonen I und II sensible Funktionen des Wasserschutzes und es wird empfohlen, diese als weiches Tabukriterium zu bewerten. Im Sinne des

vorsorgenden Wasserschutzes wird zudem empfohlen, die Zonen I und II geplanter Wasserschutzgebiete gleichermaßen als weiche Tabukriterien zu bewerten.

Die berücksichtigten Wasserschutzgebiete können der nachfolgenden Auflistung entnommen werden:

- Trinkwasserschutzgebiet Oberelvenich (geplant, mehrere Zonen)

Demgegenüber dient die Wasserschutzzone III „Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen“. (vgl. ebd.) Hierbei handelt es sich um Verunreinigungen, die von Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgehen, „da WEA hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb grundsätzlich kein höheres Risiko als andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen darstellen.“ (vgl. EnergieAgentur.NRW, 2018) Ein pauschaler Ausschluss der betroffenen Flächen in Form weicher Tabuzonen wird daher nicht empfohlen. Eine Betrachtung erfolgt im Rahmen der Detailuntersuchung (vgl. Kapitel 4).

3.5 Zwischenergebnis

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben in Zülpich folgende Potentialflächen:

Fläche	Flächengröße
1a	198,20 ha
1b	55,80 ha
1c	23,34 ha
2a	0,49 ha
3	7,33 ha
3a	7,37 ha
4	102,23 ha
5a	107,04 ha
5b	7,90 ha
5c	41,84 ha
6a	6,67 ha
6b	0,08 ha
6c	8,98 ha
6d	295,31 ha
7a	0,33 ha
7b	23,63 ha
7c	3,14 ha
7d	8,44 ha
7e	4,38 ha
7f	0,09 ha
8	72,15 ha
9	41,02 ha
10	32,11 ha
11	0,06 ha

12a	0,47 ha
12b	0,38 ha
13	40,92 ha
14	0,49 ha
15	0,28 ha
GESAMT	1090,47 ha

Table 2: Übersicht der Potentialflächen in Zülpich (nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien)

4 SCHRITT 3: DETAILUNTERSUCHUNG

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen in Form eines schematischen, gesamtgemeindlichen Rasters (Grobuntersuchung) verbleiben die so genannten „Potentialflächen“. Für diese soll eine Detailuntersuchung stattfinden, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Windkraft-Konzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windkraft und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann. Die Abwägungsentscheidung trifft in letzter Konsequenz der Rat der planenden Kommune. In dieser Standortuntersuchung wird daher lediglich ermittelt, welche Flächen am besten für die Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie geeignet sind.

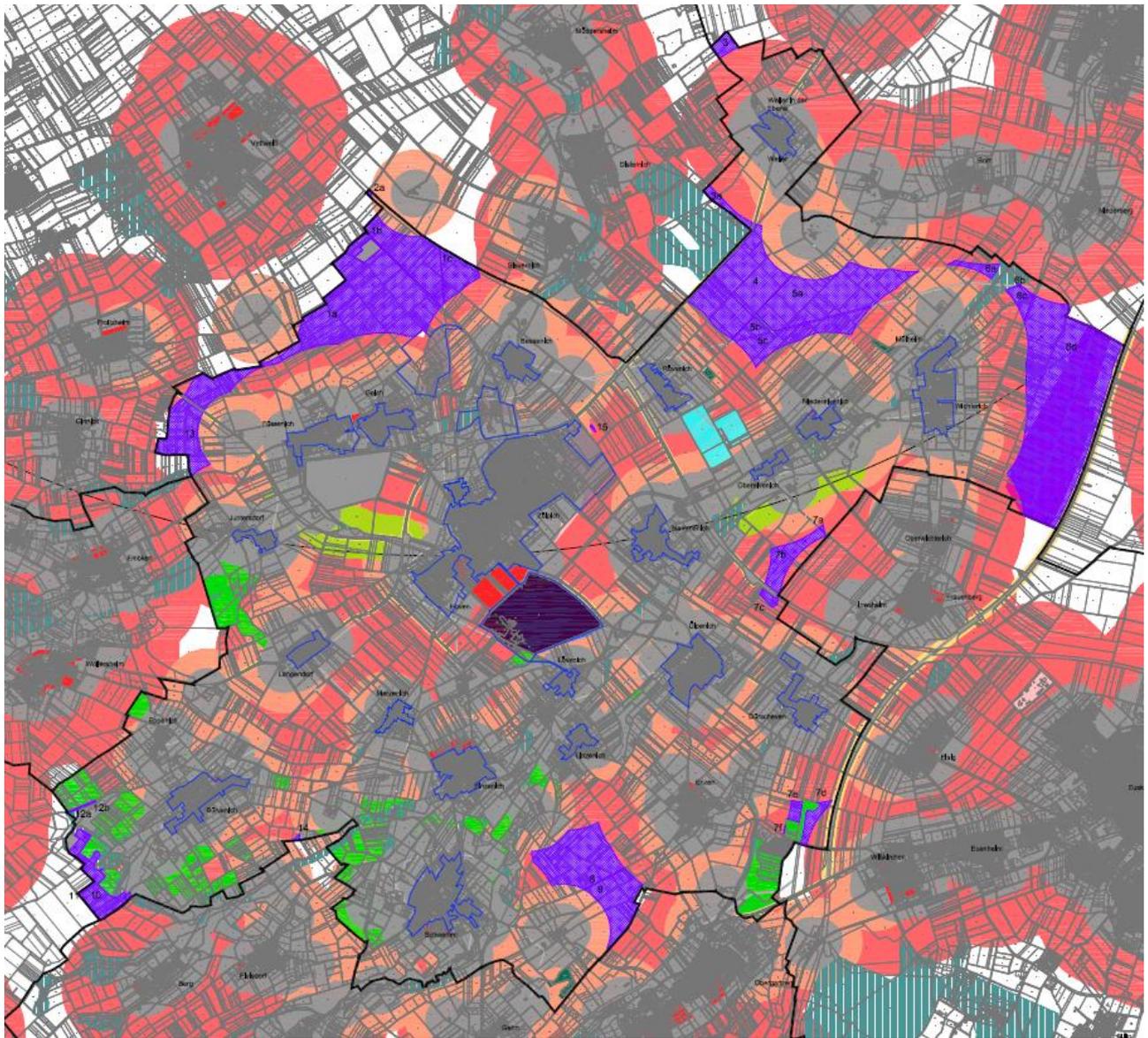


Abbildung 1: Karte des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien

4.1 Untersuchungskriterien Detailuntersuchung

Um eine möglichst neutrale Vergleichbarkeit der Potentialflächen zu gewährleisten, werden die Potentialflächen insbesondere anhand der nachfolgenden, einheitlichen Abwägungskriterien untersucht. Diese Kriterien können in der Regel nicht abstrakt (also im Rahmen der weichen Tabukriterien), sondern nur vorhabenbezogen

und/oder aufgrund der konkreten Örtlichkeit bzw. des konkreten Zuschnitts der Konzentrationszone beurteilt werden.

Bei den nachfolgenden Kriterien handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern um eine vorstrukturierte Zusammenstellung regelmäßig abwägungserheblicher Belange. Weitere Belange können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht und in die Abwägung eingestellt werden. Die nachfolgende Aufzählung ist daher als Hilfestellung für die Abwägung sowie als Anstoß zur Abgabe von Stellungnahmen zu verstehen.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen, auch mehrkerne Konzentrationszonen, werden in der Abwägung bevorzugt
	Zuschnitt	Flächen, die keine moderne WEA (Durchmesser von 100m) ermöglichen, werden ausgeschlossen
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit werden ausgeschlossen
		Flächen mit höherer Windhöflichkeit werden bevorzugt
Regionalplan	BSLE	Führt zu schlechterer Bewertung
	Regionaler Grünzug	Führt zu schlechterer Bewertung
Schutzgebiete	Wald	Führt zu schlechterer Bewertung
	Biotopverbundbereiche	Führt zu schlechterer Bewertung
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung
	WSZ III	Führt zu schlechterer Bewertung
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kleine Gewässer und Gewässerrandstreifen	Führt zu schlechterer Bewertung
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Führt ggf. auch zum Flächenausschluss
Kulturgüter	Landschaftsbild	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kulturlandschaft	Führt zu schlechterer Bewertung
	Baudenkmale	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmale führt zu schlechterer Bewertung
	Bodendenkmale	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
Sachgüter	Geologischer Dienst	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
	Flugsicherung	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche

Tabelle 3: Kriterien der Detailuntersuchung

4.1.1 Größe und Zuschnitt

Die Größe der potentiellen Konzentrationszone wird in die Abwägung eingestellt. Da Ziel der Planung unter anderem ist, eine Konzentration der Anlagen zu erzielen sowie eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren

kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Hierbei sind neben der Größe auch der Zuschnitt der Zone sowie der Bestand von Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung zu berücksichtigen.

In der Detailuntersuchung wird eine Gewichtung/Abwägung aufgrund Größe bzw. Zuschnitt der Potenzialflächen vorgenommen. Mehrere benachbart liegende Einzelstandorte entfalten auch konzentrierenden Charakter, da diese räumlich wie eine Windfarm wirken können. Eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die – unabhängig von der Zahl der Betreiber – einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen (OVG NRW, Urteil vom 25.02.2015 – 8 A 959/10). In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass auch im Rahmen der vorliegenden Standortuntersuchung mehrere kleinere Zonen aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zueinander als mehrkernige Konzentrationszone erachtet werden können. Als Daumenwert kann – unter Berücksichtigung aller Abstände, insbesondere auch der für Turbulenzen, wobei die hierfür erforderlichen Abstände auch außerhalb der Zone liegen können – eine Größenordnung von 15 ha pro Windfarm angenommen werden. Dieser Wert ergibt sich aus den derzeit gängigen Abständen der WEA untereinander. Dabei ist der 5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und der 3x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung zu berücksichtigen. Unter der Annahme, dass ein aktuell gängiger Rotordurchmesser von ca. 100 m gewählt wird, entsteht ein Flächenbedarf von ca. 500x300 m und somit ca. 15 ha. Es zeigt sich, dass bei kleineren Flächen die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen, also einer Windfarm, in der Regel nicht möglich ist. Für diese Untersuchung wird mit den inzwischen gefestigten Anforderungen der Rechtsprechung (Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12, OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE, OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 – 7 D 105/14.NE) davon ausgegangen, dass sich die Anlagen mit allen Anlagenteilen (also auch den Rotorenspitzen) innerhalb der Potentialfläche befinden müssen. Die bauordnungsrechtlichen Baulasten sowie die Turbulenzzone können jedoch auch außerhalb der Potentialfläche liegen. Im Rahmen der Abwägung sind größere Flächen kleineren gegenüber in der Regel zu bevorzugen.

Mindestgrößen können in die Flächensuche für Konzentrationszonen grundsätzlich eingestellt werden, weil die Windenergienutzung unterhalb einer bestimmten Mindestgröße ineffizient sein kann. Allerdings dürfen die angesetzten Mindestgrößen nicht als hartes Ausschlusskriterium eingestellt werden, da Flächengrößen - auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden - abwägungsrelevant bleiben sollten (OVG NRW, Urteil vom 01. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE).

Dies vorausgeschickt erfolgt die Bewertung der Potentialflächen das Kriterium „Größe und Zuschnitt“ betreffend in der vorliegenden Untersuchung wie folgt:

Flächen, die zu klein zur Errichtung von mindestens **einer** Anlage sind, werden im Weiteren nicht betrachtet, da diese für die Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet sind. Gleiches gilt für Flächen, die zwar die vorgenannte Größe erreichen, jedoch aufgrund ihres Zuschnitts offensichtlich (beispielsweise schlauchartige Potentialflächen) die Errichtung bereits einer WEA ausschließen.

Da, je nach Ausstattung des Stadtgebietes, auch die Ausweisung von Flächen kleiner als 15 ha zur Schaffung substantiellen Raums insbesondere dann notwendig sein kann, wenn die Anzahl an größeren Potentialflächen gering ist, werden die verbleibenden Potentialflächen hierarchisch bewertet. Flächen ab einer Größe von 15 ha, deren Zuschnitt die Errichtung von jedenfalls drei WEA erlaubt, erhalten die beste Bewertung. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mehrkernige Konzentrationszonen, welche in einzelnen Teilen kleiner als 15 ha sein können, dennoch im Zusammenhang mit den umliegenden Teilbereichen betrachtet werden müssen.

4.1.2 Windhöufigkeit

Eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ist das Vorhandensein von genügend Wind (sogenannte Windhöufigkeit). Hiermit ist die mittlere Windgeschwindigkeit in Meter pro Sekunde (m/s) auf einer bestimmten Höhe im Jahresmittel gemeint. Wenn die Windenergie einen merklichen

Beitrag zur Energieversorgung liefern soll, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Windhöffigkeit von hoher Bedeutung.

Eine Eignung für die Windenergie, sprich einen wirtschaftlich tragbaren Windpark, setzt im Allgemeinen eine Windhöffigkeit von mindestens 5,5 m/s voraus. Hier beginnt die IEC-Klasse III, welche gleichzeitig die Klasse mit der geringsten Windgeschwindigkeit darstellt⁵. Bei der folgenden vorgenommenen Betrachtung der einzelnen Potentialflächen erhalten daher Flächen ab einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s eine gute Bewertung.

Das Untersuchungskriterium der Windhöffigkeit wurde für die Stadt Zülpich anhand des Energieatlas NRW für die einzelnen Potentialflächen untersucht. Hierbei wurden die mittleren Windgeschwindigkeiten in 125 m Höhe ausgewertet, da dies in etwa der Nabenhöhe der ausgewählten Referenzanlage entspricht.

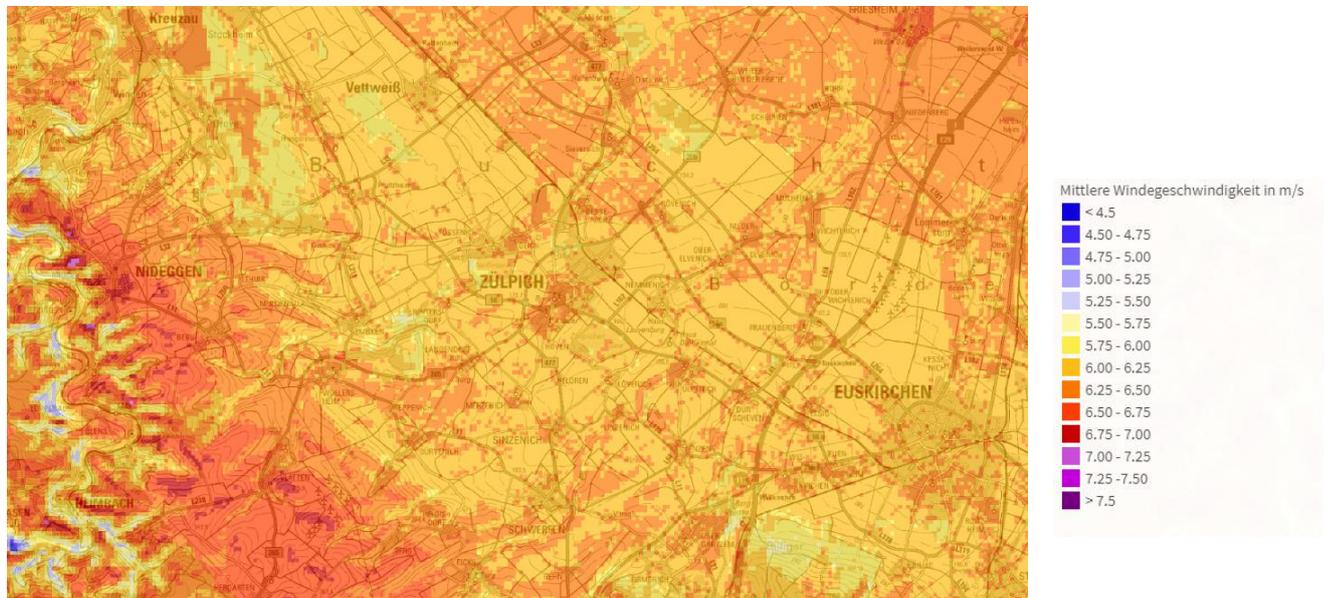


Abbildung 2: Windkarte der Stadt Zülpich in 125 m Höhe (Quelle: Lanuv - Energieatlas NRW, zugegriffen am 21.01.2020)

Das Stadtgebiet weist im Wesentlichen Windgeschwindigkeiten zwischen 5,5 und 6,5 m/s auf. In einzelnen Tallagen sind Windgeschwindigkeiten von nur 5 m/s feststellbar.

4.1.3 Regionalplanung

Es sollen vorwiegend allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen in Anspruch genommen werden, da diese sich am ehesten für privilegierte Vorhaben im Außenbereich eignen.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung (BSLE) stellen keine Ausschlusskriterien dar, werden jedoch in der Abwägung negativ berücksichtigt werden. Gemäß Ziel 2 des Regionalplanes Köln Teilabschnitt Region Aachen (Kapitel 3.2.2 Windkraft) können in BSLE „Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden“. Die Erholungsfunktion steht hier im Vordergrund und soll nach Möglichkeit nicht durch Windenergieanlagen gestört werden.

4.1.4 Schutzgebiete

4.1.4.1 Wald

Der Wald wird weder durch die im Landesentwicklungsplan verorteten Ziele der Raumordnung noch durch den Windenergieerlass 2018 als hartes Ausschlusskriterium definiert. Auch die Rechtsprechung hat inzwischen entschieden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald durchaus rechtlich und tatsächlich möglich ist,

mithin nicht schlechthin ein hartes Tabukriterium darstellt (OVG NRW v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, OVG Lüneburg, Urteil vom 03. Dezember 2015 – 12 KN 216/13, OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE).

Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes sind Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20 % jedoch als waldarm zu betrachten (LEP NRW 2017, Erläuterung zu Nr. 7.3-3). Für diese Gebiete sah der Landesentwicklungsplan 2017 vor, dass auf eine Waldmehrung hinzuwirken ist (LEP NRW 2017, Nr. 7.3-3). Darüber hinaus wurde im Ziel 7.3-1 festgelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. In waldarmen Kommunen würde eine Beanspruchung von Waldflächen den vorgenannten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegenstehen, so dass waldbesetzte Potentialflächen schlechter bewertet würden. Im LEP NRW 2019 wurde die sogenannte Privilegierung der Windenergie im Wald gestrichen. Im Ziel 7.3-1 heißt es nun: „Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“.

Bei der Stadt Zülpich handelt es sich mit einem Waldanteil von 3 % um eine sehr waldarme Kommune. Es gibt keine großflächigen, zusammengehörigen Waldbereiche, sondern lediglich kleinteilige und über das Stadtgebiet verstreute Waldflächen.

Im Rahmen der Abwägung sollen nach Möglichkeit Flächen ohne Wald für die Windenergie in Anspruch genommen werden. Nicht bewaldete Flächen erhalten daher in Bezug auf dieses Kriterium die beste Bewertung. Ihre alleinige Inanspruchnahme wird aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit aller Waldflächen angestrebt.

Sofern jedoch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen kein substantieller Raum geschaffen werden kann, werden die übrigen Potentialflächen anhand von Art und Qualität des vorhandenen Waldes bewertet. Laub- und Mischwaldbereiche sind im Vergleich zu Nadelwäldern besonders schützenswert, da insbesondere Laubmischwälder die potentielle natürliche Vegetation im Planungsraum darstellen und daher den essentiellen Lebensraum heimischer Arten bilden Sie werden daher am schlechtesten bewertet.

4.1.4.2 Kleinteilige Schutzgebiete, Biotopverbundbereiche

Im Rahmen der Detailuntersuchung sollen Gebiete mit einer hohen Zahl an linearen geschützten Landschaftsbestandteilen (gem. § 29 BNatSchG) oder Biotopverbundbereiche in der Eignung schlechter beurteilt werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass eine hohe Qualität der naturräumlichen Ausstattung vorliegt, die langfristig gesichert werden soll. Nach Möglichkeit soll sich die Windenergie auf Bereiche erstrecken, die weniger naturräumliche Ausstattung aufweisen, um mögliche Störungen, auch wenn diese nur für „Allerweltsarten“ erfolgen, zu vermeiden. Potentialflächen ohne Schutzgebiete werden daher gegenüber solchen mit vielen Flächen bevorzugt und demgemäß besser bewertet.

Für alle diese Schutzgebiete gilt, dass entweder Befreiungsmöglichkeiten existieren oder dass es ggf. Verträglich ist, wenn diese vom Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden.

4.1.4.3 Gewässerschutz

In den Wasserschutzzonen von Wassergewinnungsanlagen (§ 51 WHG) und in Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) kann die zuständige Behörde insbesondere von Bauverbots gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG ggf. i.V.m. § 53 Abs. 5 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Weitere Befreiungsmöglichkeiten ergeben sich regelmäßig aus den konkreten Regelungen der Schutzgebietsverordnungen selbst. Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt (Windenergieerlass 2018, 8.2.3.2).

Die WSZ I und II wurden bereits als weiches Tabu behandelt (vgl. Kapitel 2.5.2).

Die WSZ III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der WSZ III Genehmigungspflichten. In der Genehmigung sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren (Windenergieerlass 2018, 8.2.3.2). Auch wenn sie der Errichtung einer Windenergieanlage nicht vergleichbar der WSZ II entgegensteht, sollte ihre Schutzfunktion weitestgehend ungestört erhalten bleiben. Potentialflächen mit WSZ III werden daher schlechter bewertet als solche Flächen, in denen sich keinerlei WSZ befinden.

Kleine Gewässer können auch innerhalb von Konzentrationszonen liegen, wenn der Gewässerrandstreifen im Rahmen der Anlagenplanung inklusive Fundamentflächen berücksichtigt wird. Aus diesem Grund werden diese nicht im Rahmen der weichen Tabukriterien ausgeschlossen. Ein Ausschluss der Gewässer aus der Konzentrationszone ist deshalb nicht erforderlich, da z.B. die Flächen für den Rotorüberflug die Gewässerflächen überstreichen dürfen. Das Vorkommen von vielen Gewässern innerhalb einer Konzentrationszone kann gleichwohl die Errichtung eines Windparks erschweren, da so ggf. die Standortwahl stark eingeschränkt werden kann.

4.1.5 Artenschutz

Ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Beurteilung von Flächen zur Eignung für die Windenergie sind die Belange des Artenschutzes. Der Artenschutz unterliegt gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift Artenschutz) einem dreistufigen Prüfraster, das aus der Vorprüfung, der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände und der Prüfung des Ausnahmeverfahrens besteht.

Im Rahmen der Standortuntersuchung muss regelmäßig die Prüfung der Stufe 1 erfolgen. Bei dieser ist die Frage zu klären, ob es möglich ist, dass bei Umsetzung der Planung die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Das BNatSchG kennt drei Verbotstatbestände:

- Tötung und Verletzung von Individuen

Eine Tötung und Verletzung kann einerseits durch den Anlagenbau (Beseitigung von Grünstrukturen, Bau der Wege und Fundamente), andererseits durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Während beim Anlagenbau alle Arten⁶ wie Vögel, Fledermäuse oder Säugetiere (Feldhamster, evtl. Kröten) zu berücksichtigen sind und in der Regel durch eine Anpassung der Bauzeiten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann, sind beim Betrieb nur bestimmte, flugfähige Arten gefährdet.

- Störung der lokalen Population

Neben dem oben angeführten generellen Tötungsverbot muss beurteilt werden, ob es durch die Schädigung einzelner Individuen zu einer Störung der lokalen Population kommen kann. Bestimmte Arten, wie z.B. der Rotmilan, werden in der Literatur und Rechtsprechung als besonders gefährdete Art aufgeführt. Schon bei dem Verlust einzelner Tiere kann es zu einer Störung der Population kommen.

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen weitere Arten hinzu, die ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Hier sind zum Beispiel die Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche zu nennen. Für diese Arten sind in der Regel Ausgleichsmaßnahmen möglich.

⁶ In der Regel werden nur die „Planungsrelevanten Arten in NRW“ berücksichtigt

In NRW wird diese Prüfung in der Regel nur für die planungsrelevanten Arten in NRW vorgenommen. Für die Windkraft sind hierbei die „windenergiesensiblen Arten in NRW“⁷ besonders zu berücksichtigen. Auswirkungen auf andere Arten lassen sich auf der Ebene der Standortuntersuchung nicht ermitteln, da in diesem Rahmen noch keine Anlagenstandorte oder -typen feststehen, sondern nur die möglichen Flächen. Hierunter sind 35 Vogel- und 6 Fledermausarten zu verstehen:

Fledermausarten:

- großer Abendsegler
- kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Mückenfledermaus
- Nordfledermaus

Brutvögel:

- Schwarz- und Weißstorch
- Rot- und Schwarzmilan
- Rohrweihe
- Baumfalke, Wanderfalke
- Uhu
- Wachtelkönig
- Grauammer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Wachtel
- Kranich
- Zwerg- und Rohrdommel
- Sumpfohreule
- Kornweihe
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker
- Rotschenkel
- Uferschnepfe
- Bekassine
- Haselhuhn
- Kormoran
- Trauer- und Flussseseschwalbe

Rast- und Zugvögel:

- Kranich, Sing- und Zwergschwan,
- Nordische Gänse
- Kiebitz-, Gold- und Mornellregenpfeifer

Bei allen windenergiesensiblen Arten sind neben dem eigentlichen Brutrevier auch ggf. essentielle Flugkorridore zum Beispiel während der Nahrungssuche, sowie Nahrungshabitate, zu berücksichtigen. Diese Arten sind aufgrund ihrer Charaktereigenschaften (z.B. das individuelle Flughöhe und -verhalten) und dem jeweiligen Schutzstatus (Rote Liste BRD/Rote Liste NRW etc.) besonders von Tötung oder Verletzung durch die WEA bedroht.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Artenschutzprüfung erstellt. Die wesentlichen Aussagen,

⁷ MKULNV: Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

werden im weiteren Verfahren in den Planunterlagen Berücksichtigung finden.

4.1.6 Kulturgüter

Unter den Begriff der Kulturgüter, auch als kulturelles Erbe zu verstehen, lassen sich das Landschafts- und Ortsbild, die Kulturlandschaftsbereiche sowie die Bau- und Bodendenkmale zusammenfassen.

4.1.6.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Das Landschaftsbild und seine Erholungsfunktion sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch kann auch die Erholungsnutzung für den Menschen beeinträchtigt werden, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung des Landschaftsbildes können die Landschaftspläne und die hierin aufgeführten Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Gebiete darstellen. Im Rahmen der Abwägung kann der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes über das Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen gestellt werden. Das Landschaftsbild ist darüber hinaus stark mit den Kulturlandschaften verknüpft.

Mit der gesetzlichen Privilegierung geht der Gesetzgeber davon aus, dass es grundsätzlich zulässig ist, dass sich das Landschaftsbild bei der Errichtung von Windenergieanlagen verändert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen stellt kein Tabukriterium dar, sondern ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung umfassend abzuwägen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. März 2012 – 2 L 2/11). Eingriffe in das Landschaftsbild sind spätestens im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auszugleichen.

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Landschaftsbildbewertung erstellt, die als Grundlage zur Beurteilung der einzelnen Potentialflächen hinsichtlich des Landschaftsbildes dienen soll.

4.1.6.2 Kulturlandschaften

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW werden für ganz NRW Kulturlandschaften beschrieben. Hierbei findet neben einer Beschreibung der Kulturlandschaften eine Unterteilung in bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche statt. Konkretisiert wird dies im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Köln.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Sie können die gesetzlichen Anforderungen des DSchG (Denkmal, Denkmalbereich) oder des BNatSchG / LNatSchG NRW (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) erfüllen. Darüber hinaus entsprechen sie den „historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften“ der UVP-Richtlinie der EU bzw. den „archäologisch bedeutenden Landschaften“ des UVPG. Landesplanerische Ziele sind die Erhaltung der wertgebenden Merkmale und Bestandteile (Elemente, Strukturen und des Erscheinungsbildes) sowie die behutsame Weiterentwicklung.

Als landesbedeutsam sind Kulturlandschaftsbereiche ausgewählt worden, die von besonders hoher Bedeutung und Repräsentanz sind sowie planerische Relevanz auf Landesebene haben. Sie werden als Vorschlag für raumordnerische Vorranggebiete zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes verstanden. Diese Bereiche sollen nach Möglichkeit nicht für WEA in Betracht gezogen werden. Potentialflächen, die sich in bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen befinden, werden daher in der folgenden Detailuntersuchung schlechter bewertet. Das Gebiet der Stadt Zülpich liegt in der Kulturlandschaft 25 „Rheinische Börde“. Die Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ umfasst den von der Erft bzw. dem Ville-Rücken im Osten und der Rur

im Westen begrenzten Teil der linksrheinischen Lössbörde. Im Norden schließt sich das Schwalm-Nette-Gebiet an, welches sich auch naturräumlich z.B. durch eine größere Dichte von Fließgewässern mit ihren Auen von der Börde unterscheidet. Im Süden und südwestlich schließt der Mittelgebirgsraum der Eifel an. Die Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ beinhaltet den südwestlichen Teil des Rhein-Kreis Neuss, den westlichen Teil des Rhein-Erft-Kreises, den südwestlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, den nördlichen Teil des Kreises Euskirchen, den östlichen Teil des Kreises Düren, den östlichen Teil des Kreises Heinsberg und die südlichen sowie östlichen Stadtteile der kreisfreien Stadt Mönchengladbach. Der westliche Teil des Stadtgebietes befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.06 „Kreuzau-Vettweiß“, welcher durch vorgeschichtliche Siedlungsplätze, römische Siedlungsplätze, sowie den römischen Töpfereibezirk Soller geprägt ist. Darüber hinaus verläuft im zentralen Bereich des Stadtgebietes der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich 28.01 „Teilabschnitt der Römischen Straße Köln-Zülpich-Trier“. Dabei handelt es sich um eine römische Straßen-trasse, welche als begleitende Infrastruktur römische Siedlungsplätze aufweist.

Der östliche Teil des Stadtgebietes befindet sich überwiegend im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“. Dieser Bereich ist geprägt durch vorgeschichtliche Siedlungsplätze, römische Siedlungsplätze, frühmittelalterliche Orte, mittelalterliche Mühlen, Burg- und Schlossanlagen.

Außerdem verläuft von Westen nach Osten ein Abschnitt des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 25.09 „Aachen-Frankfurter Heerstraße“.

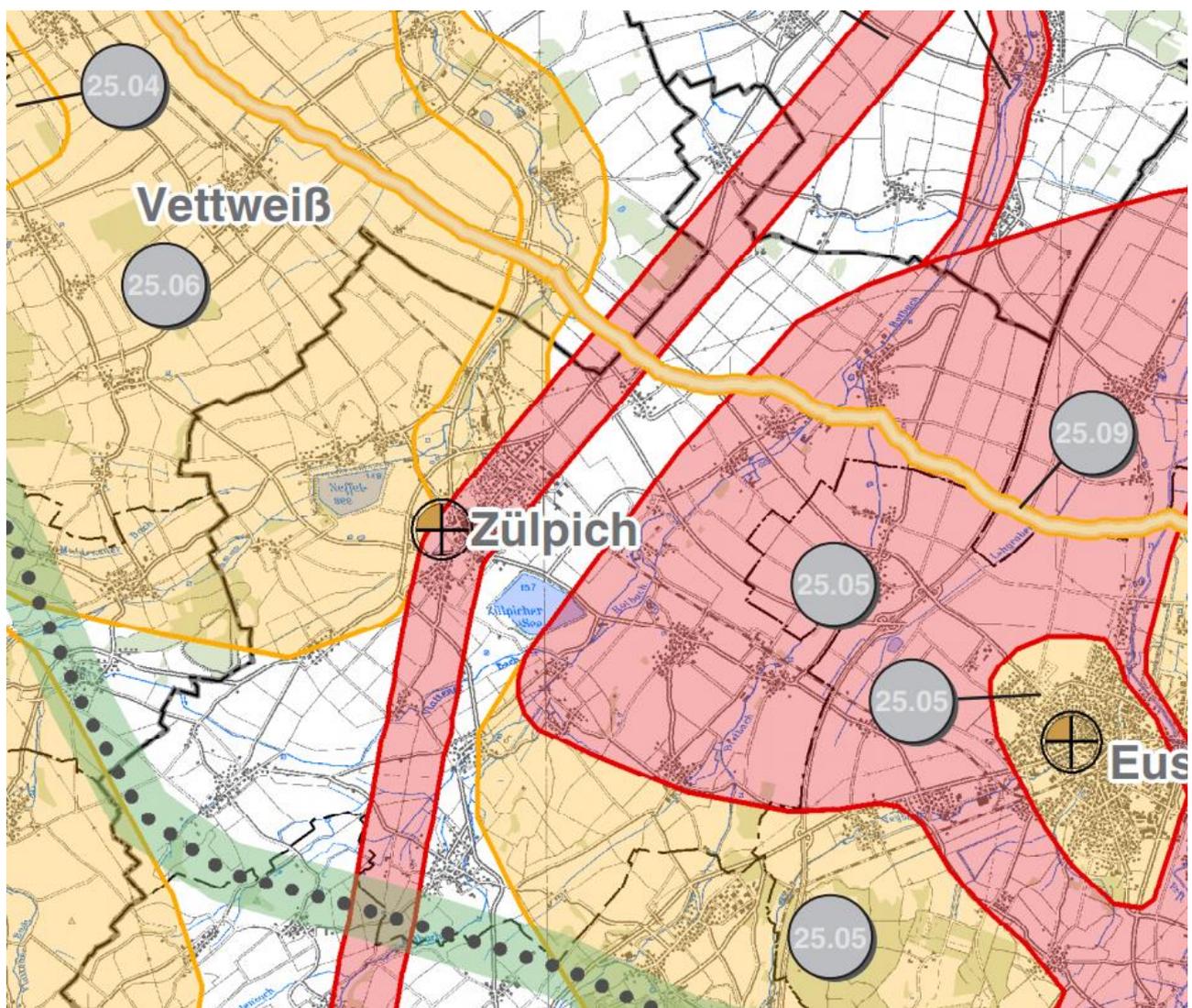


Abbildung 5: Auszug aus der Karte Kulturlandschaften in NRW

Mindestens soll an dieser Stelle angeführt werden, dass Windenergieanlagen heute in gewisser Weise ein Teil unserer Kulturlandschaft darstellen. Zudem können Windenergieanlagen nach ihrer Laufzeit zurückgebaut werden, ohne dass langfristige Folgen auf das Kulturlandschaftsbild verbleiben. Dies wird im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgesichert. Zudem sei angemerkt, dass eine Kulturlandschaft stets einem Wandel unterzogen ist und nie auf dem Status quo verbleibt. So gehören z.B. moderne Windenergieanlagen in vielen Bereichen Deutschlands bereits zum Bild der Kulturlandschaft.

4.1.6.3 Bodendenkmale

Die Erlaubnispflicht der unter Kapitel 4.1.5.4 genannten Maßnahmen gilt gemäß § 12 DSchG NRW entsprechend für Bodendenkmale.

Flächen mit bekannten Bodendenkmalen sollen dennoch möglichst ausgeschlossen werden, da eine Inanspruchnahme regelmäßig nur sehr schwer möglich ist. Um im Übrigen das kulturelle Erbe dauerhaft zu schützen und zu erhalten, werden in der folgenden Untersuchung Potentialflächen ohne Bodendenkmal bevorzugt und demgemäß besser bewertet als Flächen mit Bodendenkmälern. Im direkten Vergleich der Flächen mit Bodendenkmalen ist die Lage von zentraler Bedeutung. So mag ein Rotorüberstrich in vielen Bodendenkmalbereichen problemlos möglich sein und je nach Lage auch eine Erschließung der WEA ohne unmittelbare Inanspruchnahme der Denkmale möglich sein. Dies gilt es konkret zu betrachten, weshalb ein pauschaler Ausschluss im Wege eines weichen Tabus nicht vorgenommen wurde.

Durch die aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes möglich werdende Überbauung mit Windenergieanlagen, sind nur geringe Eingriffe in den Boden im Fundamentbereich notwendig. Ein Wegebau ist auch ohne Bodeneingriffe, die über das Maß der Pflugtiefe hinausgehen, möglich. Aus diesem Grund sollten vorhandene Bodendenkmale nicht zum Ausschluss einzelner Potentialflächen führen. Dennoch muss festgehalten werden, dass Potentialflächen mit Bodendenkmalen schlechter bewertet werden.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt eine Untersuchung des Stadtgebietes auf Bodendenkmale.

4.1.6.4 Baudenkmale

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf u.a. der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern oder in der engeren Umgebung von Bau- oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Sofern Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, ist die Erlaubnis zu erteilen (§ 9 Abs. 2 DSchG NRW).

Konkrete Auswirkungen auf das Erscheinungsbild können erst anhand der konkreten Anlagentypen und –standorte sowie unter Berücksichtigung der Gründe der Unterschutzstellung des Denkmals beurteilt werden.

Vorab soll dennoch eine Einschätzung erfolgen, ob Belange des Denkmalschutzes voraussichtlich Probleme mit sich bringen werden. Dabei werden im Laufe des Verfahrens die Potentialflächen in einem Radius von 5-km hinsichtlich vorhandener Baudenkmale überprüft. In der Regel liegt bei der Planung von Windenergieanlagen maximal eine Sensorielle Betroffenheit in der Form, sodass sich Beeinträchtigungen der räumlichen Wirkung der Denkmäler ergeben, wenn diese mit den Windenergieanlagen gemeinsam im zentralen Blickfeld wahrnehmbar sind. Die kann für raumwirksame Denkmäler der Fall sein.

Die Beurteilung der Empfindlichkeit der Baudenkmale erfolgte anhand der Bestandserfassung und einer Beurteilung der einzelnen Objekte aufgrund einer Einschätzung auf der Grundlage von Luftbildern unter Betrachtung der jeweiligen landschaftlichen bzw. stadtstrukturellen Bezüge (Topographie, Vegetation, Bebauung). Insbesondere wurden die Denkmäler im Hinblick auf ihre Ausstrahlung, die über die Ortschaften hinaus erzielt werden könnte, untersucht sowie in Bezug auf eine mögliche Sichtbeziehung zu dem geplanten Vorhaben.

Denkmäler die diesbezüglich in Betracht kommen sind insbesondere höhere Gebäude wie z.B. Kirchen oder Hofanlagen, aber auch Bauten, die auf einer Anhöhe gebaut werden könnten. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einstufung der Auswirkungen auf die zu betrachteten Baudenkmäler.

Zu Denkmälern, die bezüglich ihrer Größe untergeordnet sind und sich nicht aus der umgebenden Landschaft heraus erheben, bestehen in der Regel keine Auswirkungen. Kleinere Baudenkmäler ohne Raumwirkung (wie z.B. Wegekreuze) werden nicht weiter berücksichtigt. Gleiches gilt für Baudenkmale, die in der Ortschaft integriert sind, dass keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Objekten und den geplanten WEA entstehen.

Auch in diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass Potentialflächen schlechter bewertet werden, wenn Auswirkungen auf Baudenkmale bestehen.

Im Laufe des weiteren Verfahrens erfolgt eine Untersuchung der Baudenkmale der Stadt Zülrich.

4.1.7 Sachgüter

4.1.7.1 Flugsicherung

Für die sichere Flugführung werden bodengestützte Flugsicherungsanlagen von der DFS betrieben. Dies sind neben den Radaranlagen, die zur Ortung der Flugzeuge notwendig sind, auch Bodennavigationsanlagen (so genannte „Funkfeuer“). Sie übermitteln dem Piloten Richtungs- und Entfernungsangaben bezogen auf deren Standort.

Obwohl heute bereits viele Flugzeuge satellitengestützt (GPS) navigieren, werden die bodengestützten Navigationsanlagen weiterhin benötigt. Zum einen sind bis heute für die Flugzeuge nur Bordempfänger vorgeschrieben, die mit Hilfe der terrestrischen Navigationsanlagen navigieren, während es eine Verpflichtung für die Nutzung der Satellitennavigation noch nicht gibt. Zum anderen wird die DFS auf unbestimmte Zeit bodengestützte Navigationsanlagen vorhalten müssen, um ein Ersatzsystem für den Fall eines Ausfalls des Satellitensystems sicherzustellen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Drehfunkfeuer DVOR-Nörvenich. Dieses Radar stellt ein Navigationsradar für Flugzeuge dar. Das Flugzeug erkennt mittels eines Empfängers das Radar bzw. das von ihm ausgesandte Funksignal und kann somit seine Richtung in Bezug zum Radar erkennen.

Der aktuelle Windenergieerlass (2018) erläutert diesbezüglich im Kapitel 8.2.6, dass maßgebliche Kriterien für eine mögliche Beeinträchtigung die Entfernung der Fläche von der Flugsicherheitseinrichtung sowie die geschätzte Zahl der auf der Fläche möglichen Windenergieanlagen sind. Dabei geht die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) davon aus, dass bei Projekten mit weniger als 6 Windenergieanlagen in der Regel keine Probleme bestehen, wenn sie mehr als 10 km von der VOR- oder DVOR-Anlage entfernt liegen (vgl. ICAO EUR Doc 15, 2. Ausgabe, 2009).

Im Umkreis von 10 km um ein VOR steht der Belang der Flugsicherung in der Regel Windenergieanlagen entgegen und es kann nur durch eine Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass geplante Windenergieanlagen mit den Flugsicherungsinteressen im Einklang stehen. Bis auf Einzelstandorte werden zurzeit über die jeweils zuständige Bezirksregierung in der Regel keine Zustimmung durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF) erteilt. Zülrich liegt ca. zu 40 % (im Norden) im 10 km Radius des in Nörvenich stehenden Drehfunkfeuer/VOR.

Beim Abstand zum VOR handelt es sich um kein weiches Tabukriterium, da derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob ggf. Ausnahmeregelungen möglich sind. Der Umgang mit dem VOR ist noch nicht abschließend durch die Rechtsprechung behandelt. Nach Möglichkeit sollen daher Flächen mit einer möglichst großen Entfernung vom VOR ausgewiesen werden. Es stellt jedoch kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar.

4.1.7.2 Geologischer Dienst

Windenergieanlagen können im Nutzungskonflikt mit seismologischen Messstationen stehen. Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in Nordrhein-Westfalen. Zudem ist in Nordrhein-Westfalen ein Erdbebenalarmsystem als Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes eingerichtet. Standorte der Erdbebenmessstationen sind nach geowissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, um aussagekräftige und repräsentative

Ergebnisse zu liefern. Die Bereitstellung einer angemessenen seismischen Überwachung und Erdbebenalarmierung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bestimmte Umkreise um die geologischen Stationen sind differenziert zu betrachten, da sie sich in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere nach Verortung auf Fest- oder Lockergestein und genauer Aufgabe der zu erfassenden seismischen Ereignisse sowie aktueller Funktionsfähigkeit/Signalqualität unterscheiden. Vor diesem Hintergrund beträgt der Beteiligungsradius im Umkreis der Stationen des Geologischen Dienstes NRW Hesperetal (HES), Pulheim (PLH), Todenfeld (TDN) und Wahnbachtalsperre (WBS) 10-km, während für die Stationen Jackerath (JCK), Wassenberg (RWB) und Xanten (XAN) ein 2-km-Radius gilt. Für die Stationen des Geologischen Dienstes NRW im Übrigen (Aachen (ACN), Ennepetal (ENTS), Großhau (GSH), Oleftalsperre (OLFT), Sorpetalsperre (SORT), Urfttalsperre (URF)) gilt ein Radius von 5 km.

Die sonstigen Betreiber seismologischer Stationen sind nach den im Anhang des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.03.2016 verzeichneten stationsspezifischen Abständen zu beteiligen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 8.2.12). In der Stadt Zülpich bzw. der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine seismologischen Stationen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass dieser Belang im Rahmen der Detailuntersuchung zu keiner unterschiedlichen Bewertung der Potentialflächen führen wird.

4.1.8 Umsetzbarkeit der Flächen

Sollten weitere Gründe, vor allem bauordnungsrechtlicher aber auch privatrechtlicher Natur, so offensichtlich sein, dass absehbar ist, dass einzelne Flächen in den kommenden Jahren nicht umgesetzt werden können, so sollen diese nicht ausgewiesen werden (kein Planungserfordernis, § 1 Abs. 3 BauGB).

Derzeit sind keine Aspekte bekannt, die die Umsetzbarkeit einzelner Potentialflächen ausschließt.

4.2 Untersuchung der Teilflächen

Dabei werden die Flächen 13 und 1a/b/c, 3/a, 4 und 5a/b/c, 6a-d, 7a-c, 7e-f, 8/9 sowie 10-12b im Zuge der Vorabwägung zusammengefasst und als einheitlich betrachtet. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass diese Flächen durch örtliche Gegebenheiten (Landstraße, Hochspannungsfreileitung etc.) geteilt werden, dennoch in der Erscheinung den Bezug zueinander nicht verlieren und somit als zusammenhängend wahrgenommen werden.

4.2.1 Fläche 13 und 1a/b/c („nördlich von Füssenich und Geich“)

Die Fläche befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes von Zülpich. Die Fläche wird über unterschiedliche Wirtschaftswege erschlossen. Darüber hinaus grenzt die Potentialfläche im Norden unmittelbar an eine ausgewiesene Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß an.

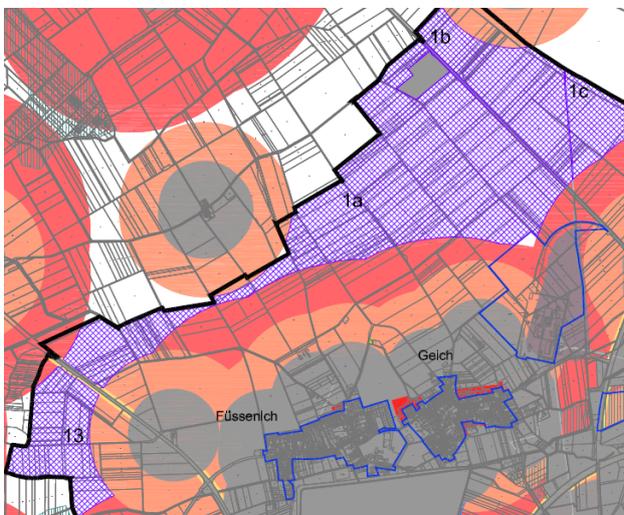
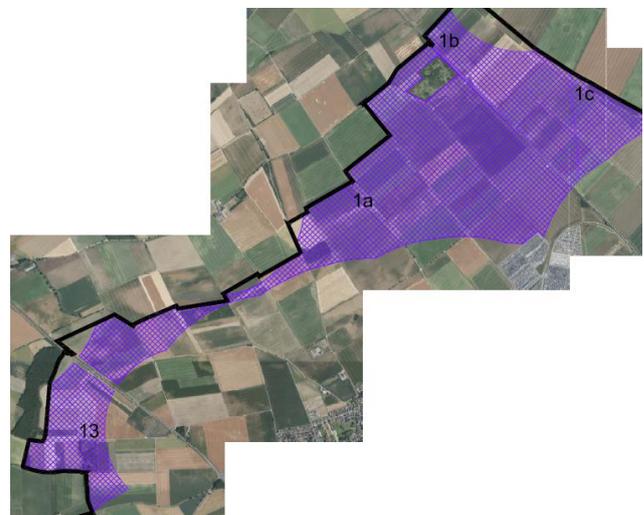


Abbildung 6: Fläche 13 und 1a/b/c – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2021, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.17.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 315,26 ha und besteht aus den Flächen 13 (40,92 ha), 1a (198,20 ha), 1b (55,80) sowie 1c (23,34 ha). Sie übersteigt damit die Wunschgröße von 15 ha deutlich und bietet den Raum für ca. 8 Windenergieanlagen. Dennoch sind einige Teile der Potentialfläche aufgrund eines ungeeigneten Zuschnitts für die Errichtung ungeeignet.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei ca. 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt. Lediglich der südliche Teil der Fläche 13 wird von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Schutzgebiete

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt. Einzelne kleinere Teilflächen sind mit Wald bestanden. Es liegt ein Naturschutzgebiet 2.1-2 „ehemalige Kiesgrube auf den Steinen“ sowie u.a. der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“ vor. Das Naturschutzgebiet ist jedoch nicht Gegenstand der Fläche. Die Fläche liegt außerhalb von Wasserschutzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht festgesetzt oder geplant. Der Ellemaarsgraben fließt im südlichen Bereich durch die Fläche. Die Fläche 1 wird gänzlich von der Biotopverbundfläche VB-K-5205-016

„Äcker südlich von Vettweiß“ überlagert. Für die Fläche 13 hingegen liegt keine Überlagerung mit einer Biotopverbundfläche vor.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.06 „Kreuzau-Vettweiß“

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 7-9 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Die Potentialfläche ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Aufgrund der nördlich unmittelbar angrenzenden Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß besteht die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks. Aktuell bestehen jedoch keine Vorbelastungen, die durch die Errichtung weiterer WEA gebündelt werden könnten. Teile der Potentialfläche sind aufgrund eines ungünstigen Zuschnitts für die Errichtung nicht geeignet. Aufgrund der Nähe zum NSG „ehemalige Kiesgrube Auf den Steinen“ sowie weiteren Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen möglich. Diese werden im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt. Aus den zuvor genannten Gründen wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	315,26 ha	■
	Zuschnitt	ca. 8 WEA	■
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,25 m/s	■
Regionalplan	AFAB / BSLE	ja	■
Schutzgebiete	Wald	ja	■
	Biotopverbundbereiche	ja	■
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	■
	WSZ III	nein	■
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	■
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	ja	■
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	■
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	■
	Kulturlandschaft	bedeutsamer KL (25.06)	■
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	■
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	■
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 7-9 km Entfernung zum DVOR	■
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	■

4.2.2 Fläche 2a („östlich von Vettweiß“)

Die Fläche befindet sich im äußersten Nordwesten des Stadtgebietes. Die Fläche ist über Wirtschaftswege erschlossen.

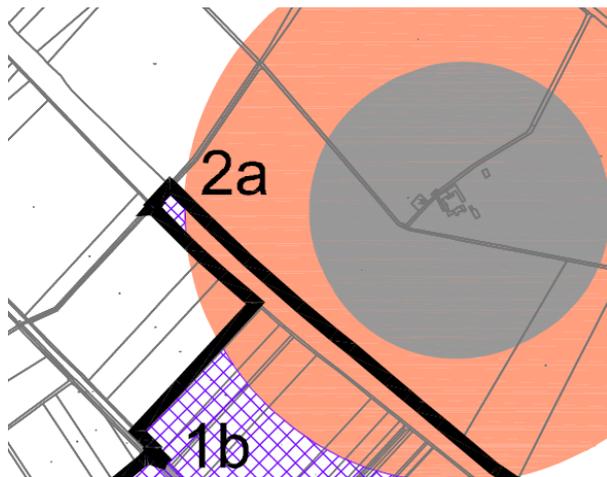


Abbildung 7: Fläche 2a – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,49 ha. Somit ist die Fläche für die Windenergie ungeeignet und wird nicht weiter betrachtet.

Fazit

Die Fläche kommt aufgrund der zu geringen Größe nicht zur Ausweisung in Betracht.

4.2.3 Fläche 3/a („Weiler in der Ebene/Weiler“)

Die Flächen befinden sich im äußersten Norden des Stadtgebietes und sind über Wirtschaftswege erschlossen.

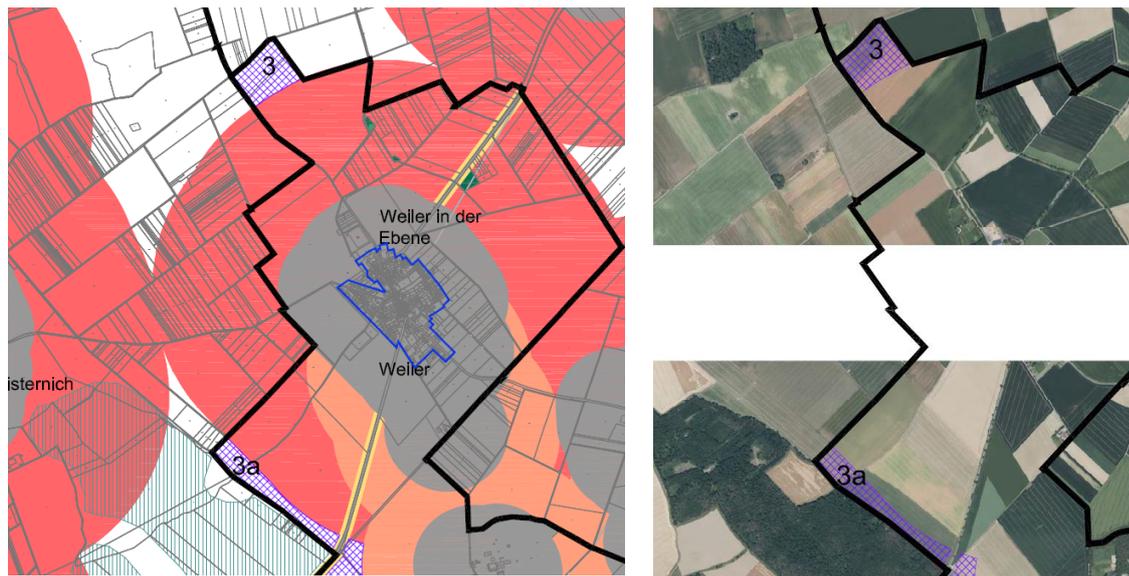


Abbildung 8: Fläche 3/a – Detailuntersuchung

Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 14,70 ha und besteht aus den Flächen 3 (7,33 ha) sowie 3a (7,37 ha). Sie übersteigt damit die Wunschgröße von 15 ha nicht. Zudem sind die südöstlichen Teile der Potentialfläche 3a aufgrund der zu geringen Ausdehnung für die Errichtung einer WEA (i.S.d. Referenzanlage) nicht geeignet. Dennoch bietet die mehrkernige Potentialfläche Raum für die Errichtung von bis zu zwei Windenergieanlagen.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt.

Schutzgebiete

Die Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung. Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile vor.

Die Flächen liegen außerhalb der Wasserschutz-zonen. Überschwemmungsgebiete sind in den Flächen nicht festgesetzt oder geplant. Kleine Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Flächen nicht vorhanden.

Einzig die Fläche 3a wird teilweise von der Biotopverbundfläche VB-K-5206-002 „Ackerfläche mit Niederwaldbeständen nordöstlich von Zülpich“ überlagert.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Teilfläche 3a befindet sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 28.01 „Teilabschnitt der Römischen Straße Köln-Zülpich-Trier“.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 5-6 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Insbesondere aufgrund der geringen Größe und des ungünstigen Zuschnitts der Teilfläche 3a wird die Ausweisung als Konzentrationszone nicht empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	14,70 ha	red
	Zuschnitt	ca. 2 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,25 m/s	green
Regionalplan	AFAB	ja	green
Schutzgebiete	Wald	nein	green
	Biotopverbundbereiche	ja	yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	green
	WSZ III	nein	green
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	green
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	green
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
	Kulturlandschaft	landesbedeutsame KL (28.01)	orange
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 5-6 km Entfernung zum DVOR	yellow
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	green

4.2.4 Fläche 4 und 5a/b/c („nördlich von Rövenich“)

Die Flächen befinden sich im Norden des Stadtgebietes der Stadt Zülpi ch. Die Flächen werden über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen. Die Flächen befinden sich westlich des bestehenden Windparks.

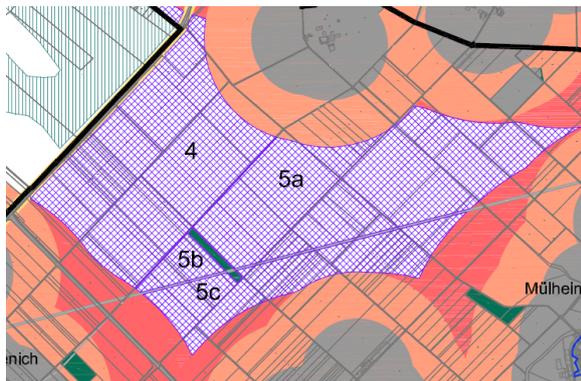
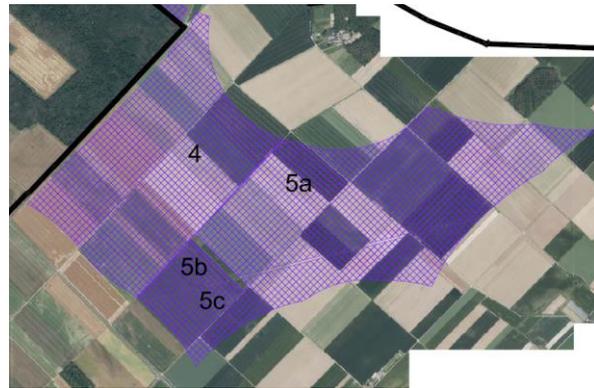


Abbildung 9: Fläche 4 und 5 – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 259,01 ha und besteht aus den Flächen 4 (102,23 ha), 5a (107,04 ha), 5b (7,90) sowie 5c (41,84 ha). Innerhalb der mehrkernigen Potentialfläche befindet sich zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses ist nicht Gegenstand der Potentialfläche. Die Potentialfläche übersteigt damit die Wunschgröße von 15 ha deutlich und bietet den Raum für ca. 10 Windenergieanlagen.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,00 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Flächen sind im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt.

Schutzgebiete

Die Flächen werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Einzig der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“ ist mit Gehölz bestanden. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand der Fläche. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor.

Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutz zonen. Überschwemmungsgebiete sind in den Flächen nicht festgesetzt oder geplant. Weiterhin sind keine Gewässer oder Bachläufe innerhalb der Flächen vorhanden.

Die Flächen werden in Gänze von der Biotopverbundfläche VB-5206-002 „Ackerfläche mit Niederwaldbeständen nordöstlich von Zülpi ch“.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.06 „Kreuzau-Vettweiß“.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 6-8 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Aus diesen Gründen - insbesondere aufgrund der Größe und des Zuschnitts, aber auch aufgrund der Nähe zum bestehenden Windpark und der damit verbundenen Möglichkeit Vorbelastungen bündeln zu können - kommt die Fläche 4 und 5a/b/c nördlich von Rösenich zur Ausweisung als Konzentrationszone in Betracht und wird daher empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	259,01 ha	
	Zuschnitt	ca. 10 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,00 m/s	
Regionalplan	AFAB	ja	
Schutzgebiete	Wald	nein	
	Biotopverbundbereiche	ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
	WSZ III	nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Kulturlandschaft	bedeutsamer KL (25.06)	
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 6-8 km Entfernung zum DVOR	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.5 Fläche 6a-d („östlich von Mülheim/Wichterich“)

Die Flächen befinden sich im Osten des Stadtgebietes der Stadt Zülpich und werden über verschiedene Wirtschaftswege und dem Straßennetz erschlossen.

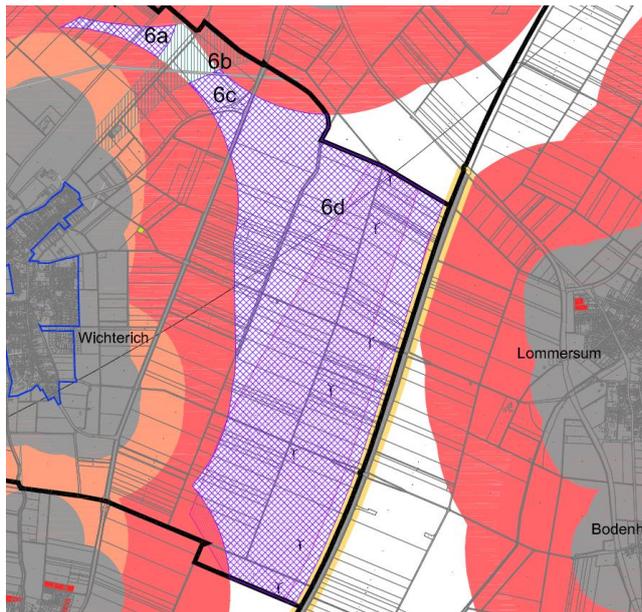
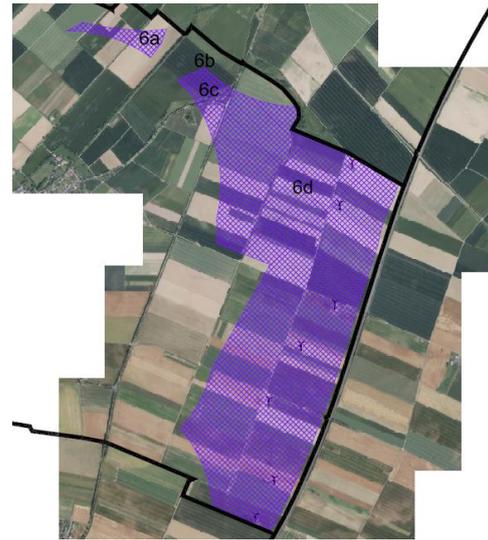


Abbildung 10: Fläche 6a-d – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 310,96 ha und besteht aus den Flächen 6a (6,67 ha), 6c (8,98 ha) sowie 6d (295,31 ha). Die Teilfläche 6b ist aufgrund der geringen Größe (0,08 ha) nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Die mehrkernige Potentialfläche überdeckt fast vollumfänglich die bestehende Konzentrationszone der 86. FNP-Änderung der Stadt Zülpich und befindet sich aus diesem Grund in unmittelbarer Umgebung bestehender Windenergieanlagen. Aus diesem Grund bietet die Potentialfläche nicht nur Raum für die Errichtung weiterer WEA, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit eines zukünftigen Repowerings bestehender WEA.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan überwiegend als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt. Im nordwestlichen Teil verläuft ein „Bereich zum Schutz der Natur“. Dieser Teil ist nicht Gegenstand der Potentialfläche. Zudem wird der nordwestliche Bereich der Potentialfläche zum Teil von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Schutzgebiete

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt.

In der Fläche 6c befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Alleen, Baumreihen und Einzelbäume im Stadtgebiet Zülpich“. In der Fläche 6d befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“.

Die Flächen liegt außerhalb von Wasserschutzonen. Überschwemmungsgebiete bestehen im Bereich des Rotbachs, diese liegen jedoch außerhalb der geplanten Flächen.

Die Fläche 6a wird von einem Fließgewässer durchquert. Zudem wird die Fläche 6a von den Biotopverbundflächen VB-K-5305-016 „Bergbach- und Rotbachaue zwischen Sinzenich und Wichterich“ sowie VB-K-5206-002 „Ackerfläche mit Niederwaldbeständen nordöstlich von Zülpich“ überlagert. Die Fläche 6b und 6c werden ebenfalls von der Biotopverbundfläche VB-K-5305-016 „Bergbach- und Rotbachaue zwischen Sinzenich und Wichterich“ überlagert. Die Fläche 6d wird vollumfänglich von der Biotopverbundfläche VB-K-5206-007 „Ackerflächen westlich von Bodenheim“ überlagert.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 8-12 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Insbesondere aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Nähe zur bestehenden Konzentrationszone und der damit verbundenen Möglichkeit Vorbelastungen bündeln zu können, kommt die Fläche 6 zur Ausweisung als Konzentrationszone in Betracht und wird daher empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	310,96 ha	■
	Zuschnitt	ca. 5-6 WEA	■
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,25 m/s	■
Regionalplan	AFAB / BSLE	ja	■
Schutzgebiete	Wald	nein	■
	Biotopverbundbereiche	ja	■
	Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	■
	WSZ III	nein	■
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	■
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	ja	■
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	■
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	■
	Kulturlandschaft	landesbedeutsamer KL (25.05)	■
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	■
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	■
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 8-12 km Entfernung zum DVOR	■
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	■

4.2.6 Fläche 7a-c („östlich von Nemmenich/Oberelvenich“)

Die Fläche befindet sich im Osten des Stadtgebietes. Die Fläche wird über unterschiedliche Wirtschaftswege erschlossen.

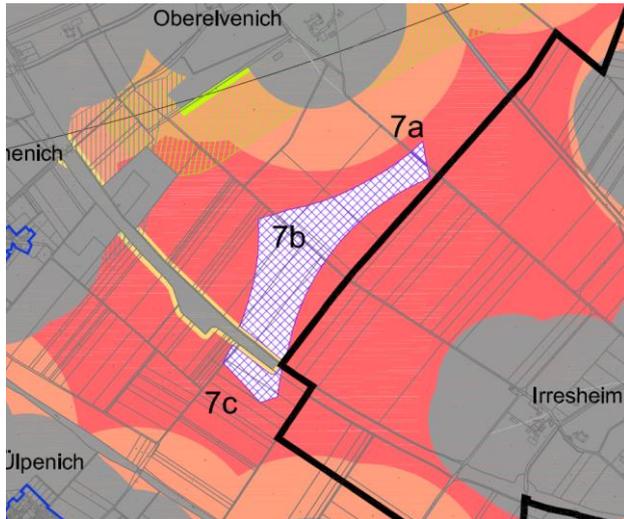
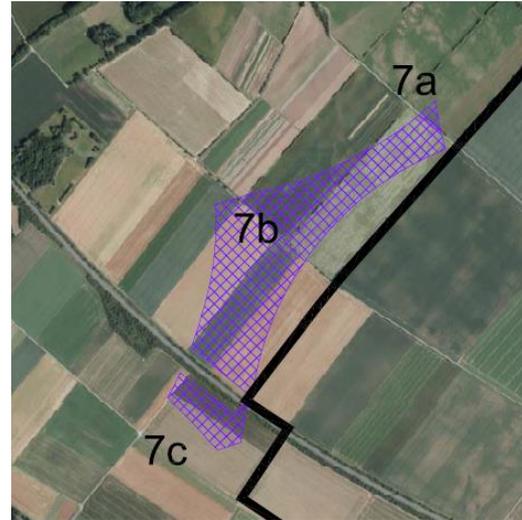


Abbildung 11: Fläche 7a-c – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Gesamtgröße von ca. 27,10 ha und besteht aus den Flächen 7a (0,33 ha), 7b (23,63 ha) und 7c (3,14). Sie übersteigt damit die Wunschgröße von 15 ha und bietet den Raum für ca. 3 Windenergieanlagen. Die Teilfläche 7a ist aufgrund der geringen Größe nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt. Darüber hinaus wird die Potentialfläche von einem „Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutzbereich“ überlagert.

Schutzgebiete

Die Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung. In der Fläche 7a und 7b befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“.

Die Flächen liegen außerhalb der Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in dem Flächen nicht festgesetzt oder geplant. Kleine Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Flächen nicht vorhanden.

Die Flächen werden von keinen Biotopverbundflächen überlagert.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 12 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Die Fläche 7a-c ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe können jedoch lediglich bis zu 3 WEA errichtet werden. Darüber hinaus existieren in der unmittelbaren Umgebung keine bestehenden Vorbelastungen. Aus diesem Grund wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	27,10 ha	
	Zuschnitt	ca. 3 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,25 m/s	
Regionalplan	AFAB / G	ja	
Schutzgebiete	Wald	nein	
	Biotopverbundbereiche	nein	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
	WSZ III	nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Kulturlandschaft	landesbedeutsamer KL (25.05)	
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 12 km Entfernung zum DVOR	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.7 Fläche 7d-f („östlich von Enzen“)

Die Fläche befindet sich östlich des Hauptortes. Die Fläche wird über mehrere Wirtschaftswege erschlossen.

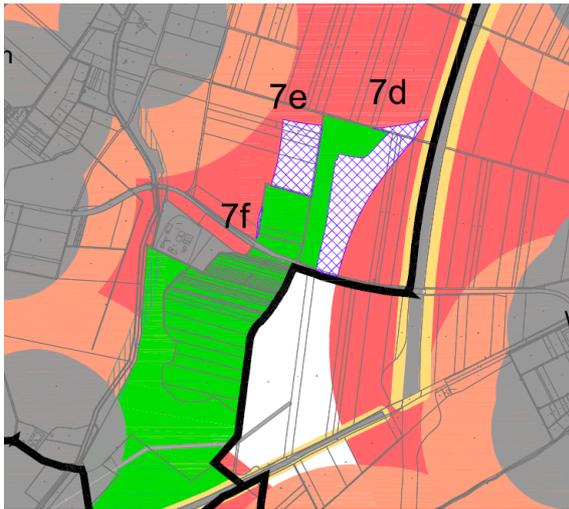


Abbildung 12: Fläche 7d-f – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 12,91 ha und besteht aus den Flächen 7d (8,44 ha), 7e (4,38 ha) und 7f (0,09). Die Fläche 7f ist aufgrund der geringen Größe nicht geeignet. Aufgrund des Zuschnitts sind ca. 2 Anlagen in der Fläche möglich. In der unmittelbaren Umgebung konnte zudem ein Potential auf dem Stadtgebiet von Euskirchen ermittelt werden. Insofern bestünde perspektivisch die Möglichkeit eines interkommunalen Windparks.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt.

Schutzgebiete

Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und grenzen an Waldstücke an.

Die Flächen liegt außerhalb der Wasserschutz-zonen. Überschwemmungsgebiete sind in dem Flächen nicht festgesetzt oder geplant. Kleine Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Flächen nicht vorhanden.

Die Fläche 7d wird teilweise von der Biotopverbundfläche VB-K-5306-005 „Veybach zwischen Satzvey und Euenheim“ überlagert.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 25.06 „Kreuzau-Vettweiß“.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 15 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Die Fläche 7d-f ist grundsätzlich zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe können jedoch lediglich bis zu 2 WEA errichtet werden. Darüber hinaus sind die Flächen überwiegend von Wald umgeben. Aus diesem Grund wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	12,91 ha	red
	Zuschnitt	ca. 2 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,25 m/s	green
Regionalplan	AFAB	ja	green
Schutzgebiete	Wald	nein	green
	Biotopverbundbereiche	ja	yellow
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	green
	WSZ III	nein	green
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	green
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	green
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
	Kulturlandschaft	bedeutsamer KL (25.05)	yellow
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	grey
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 17 km Entfernung zum DVOR	green
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	green

4.2.8 Fläche 8 und 9 („östlich von Sinzenich/Schwerfen“)

Die Fläche befindet sich südöstlich des von Sinzenich bzw. Schwerfen. Die Fläche wird über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen.

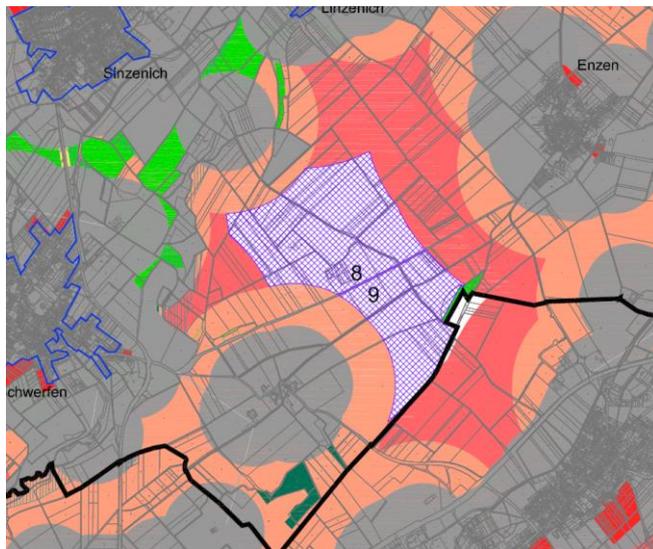


Abbildung 13: Fläche 8 und 9 – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche besteht aus den Teilflächen 8 mit 72,15 ha und 9 mit 41,02 ha und besitzt somit eine Gesamtgröße von 113,17 ha. Die Fläche bietet Platz für ca. 6 Anlagen.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt.

Schutzgebiete

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzig der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“ wird von Waldflächen geprägt. Sonstige Schutzgebiete sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Die Flächen liegen außerhalb von Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht festgesetzt oder geplant. Der Enzbach durchfließt die Fläche 9.

Die Flächen werden überwiegend von der Biotopverbundfläche VB-K-5305-020 „Bachtal zwischen Gehn und Enzen“ überlagert.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 25.05 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 17 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung geeignet. In der unmittelbaren Umgebung der Fläche existieren jedoch keine Vorbelastungen. Aus diesem Grund wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	113,17 ha	
	Zuschnitt	ca. 6 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,25 m/s	
Regionalplan	AFAB	ja	
Schutzgebiete	Wald	ja	
	Biotopverbundbereiche	ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	
	WSZ III	nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	ja	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Kulturlandschaft	bedeutsamer KL (25.05)	
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 17 km Entfernung zum DVOR	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.9 Fläche 10, 11, 12a/b („südwestlich von Bürvenich/Eppenich“)

Die Fläche befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes und wird über unterschiedliche Wirtschaftswege erschlossen.

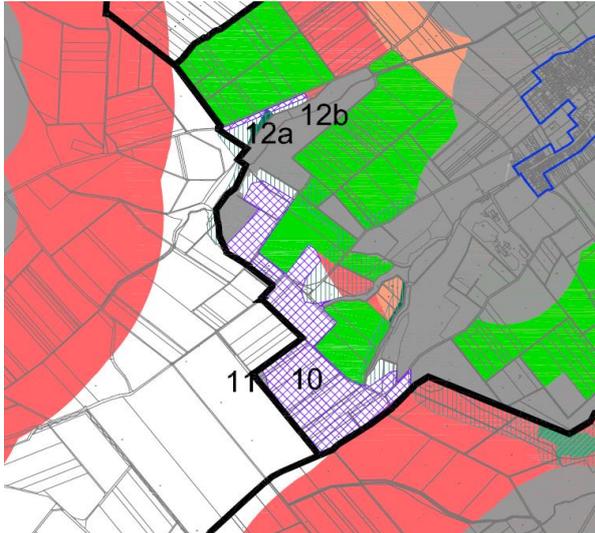
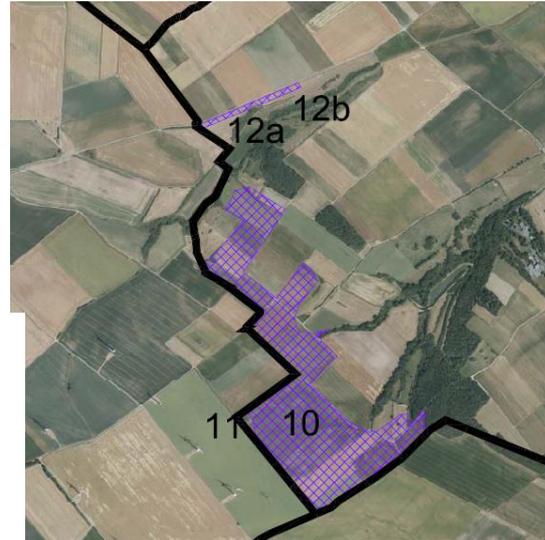


Abbildung 14: Fläche 10-12 – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die mehrkernige Potentialfläche besteht aus den Teilflächen 10 mit 32,11 ha, 11 mit 0,06 ha, 12a mit 0,47 ha und 12b mit 0,38 ha und besitzt somit eine Gesamtgröße von 33,02 ha. Die Flächen 11, 12a und 12b sind aufgrund der geringen Größe nicht geeignet. Die Fläche bietet Platz für ca. 4 Anlagen. In unmittelbarer Umgebung grenzt ein bestehender Windpark der Gemeinde Heimbach an.

Windhöffigkeit

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

Regionalplan

Die Fläche ist im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ festgesetzt. Zudem die Potentialfläche vollumfänglich von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Schutzgebiete

Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und liegen außerhalb der Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in den Flächen nicht festgesetzt oder geplant. Kleine Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Flächen nicht vorhanden. Die Flächen werden von keinen Biotopverbundfläche überlagert.

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Rahmen des Verfahrens eine Artenschutzprüfung erstellt.

Kulturgüter

Im weiteren Verfahren wird eine Untersuchung des Landschaftsbildes, sowie der Bau- und Bodendenkmale erfolgen. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb (landes-)bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.

Sachgüter

Die Fläche ist ca. 20 km vom Drehfunkfeuer Nörvenich entfernt.

Umsetzbarkeit der Fläche

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

Fazit

Die Fläche ist grundsätzlich zur Ausweisung geeignet. In der unmittelbaren Umgebung der Fläche existieren bereits ein Windpark. Eine Bündelung von Vorbelastungen wäre somit möglich. Die Fläche ist hinsichtlich der Größe jedoch unterdurchschnittlich zu bewerten. Dies gilt ebenfalls für den Zuschnitt. Darüber hinaus befinden sich in der unmittelbaren Umgebung mehrere naturschutzrechtliche Gebiete. Aus diesem Grund wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	33,02 ha	
	Zuschnitt	ca. 4 WEA	
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit	5,75 bis 6,50 m/s	
Regionalplan	AFAB/BSLE	ja	
Schutzgebiete	Wald	nein	
	Biotopverbundbereiche	nein	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
	WSZ III	nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	nein	
Artenschutz	Windergiesensible Arten	<i>Wird noch geprüft</i>	
Kulturgüter	Landschaftsbild	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Kulturlandschaft	-	
	Bodendenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
	Baudenkmale	<i>Wird noch geprüft</i>	
Sachgüter	Flugsicherung	ca. 20 km Entfernung zum DVOR	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	ja	

4.2.10 Fläche 14 („südöstlich von Bürvenich“)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes. Die Fläche ist über Wirtschaftswege erschlossen.

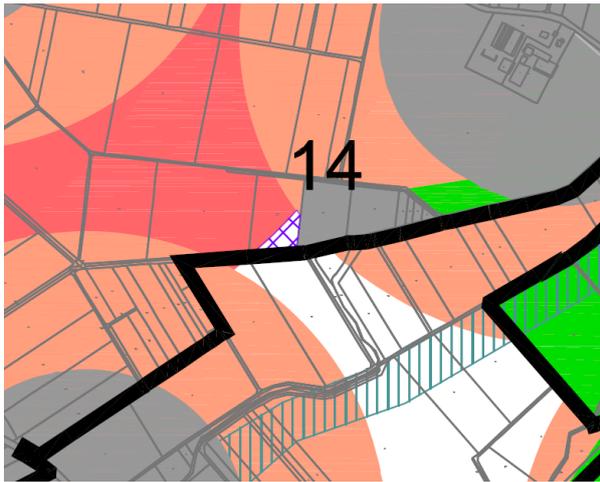


Abbildung 7: Fläche 14 – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,49 ha. Somit ist die Fläche für die Windenergie ungeeignet und wird nicht weiter betrachtet.

Fazit

Die Fläche kommt aufgrund der zu geringen Größe nicht zur Ausweisung in Betracht.

4.2.11 Fläche 15 („nordöstlich von Zülpich“)

Die Fläche befindet sich nordöstlich des Stadtkerns. Die Fläche ist über Wirtschaftswege erschlossen.



Abbildung 7: Fläche 15 – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2018, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 03.07.2021 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Größe und Zuschnitt

Die Potentialfläche hat eine Größe von 0,28 ha. Somit ist die Fläche für die Windenergie ungeeignet und wird nicht weiter betrachtet.

Fazit

Die Fläche kommt aufgrund der zu geringen Größe nicht zur Ausweisung in Betracht.

5 SCHRITT 4: VORABWÄGUNG

Im Anschluss an die Detailuntersuchung erfolgt im letzten Schritt die Vorabwägung der Flächen untereinander. Es handelt sich auch im Folgenden lediglich um eine Abwägungsempfehlung, da die endgültige Abwägung im alleinigen Kompetenzbereich der Stadt Zülpich liegt (kommunale Planungshoheit). Da die Ausweisung von Konzentrationszonen für die im Ausschlussbereich liegenden Grundstücke eine starke Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt, ist bei der Festlegung, welche Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, das Gebot der Gleichbehandlung besonders zu berücksichtigen. Daher erfolgt die Vorabwägung anhand der zuvor aufgestellten Kriterien. Wenn nicht alle Potentialflächen ausgewiesen werden sollen, muss zwischen den Flächen eine Abwägung erfolgen.

Es wird empfohlen, für alle Potentialflächen, die generell geeignet erscheinen, eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, um die Liste der Abwägungsaspekte zu ergänzen. Hierüber kann eine verlässliche Einschätzung der Flächen erfolgen.

5.1.1 Bewertung der Potentialflächen

Größe

Die Potentialflächen 2a, 6b, 7a, 7f, 11, 12a, 12b, 14 und 15 sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet. Diese werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Darüber hinaus sind die Potentialflächen 3/a und 7d/e kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet.

Windhöflichkeit

Hinsichtlich der Windhöflichkeit sind keine erheblichen Unterschiede zu erkennen. Grundsätzlich sind in allen ermittelten Potentialflächen ausreichende Windhöflichkeiten vorhanden.

Regionalplanung

Grundsätzlich befinden sich alle ermittelten Potentialflächen innerhalb des „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs“. Darüber hinaus befinden sich die Flächen 13/1a/b/c, 6a-d und 10, 11, 12a/b komplett bzw. teilweise in einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Außerdem befindet sich die Fläche 7a-c vollumfänglich in einem „Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutzbereich“.

Schutzgebiete

Die Potentialflächen 13/1a/b/c, 3/a, 4/5a/b/c, 6a-d, 7d-f sowie 8/9 liegen innerhalb von Biotopverbundbereichen. Darüber hinaus befinden sich die Potentialflächen 13/1a/b/c sowie 8/9 teilweise im Wald.

Innerhalb der Potentialflächen 13/1a/b/c, 6a-d, 7a-c, 8/9 befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil.

Die Potentialflächen 13/1a/b/c und 6a-d werden von kleinen Gewässern durchquert.

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Kulturgüter

Die Flächen 13/1a/b/c, 4/5a/b/c, 7d-f sowie 8/9 befinden sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft.

Die Flächen 3/a, 6a-d sowie 7a-c befinden sich innerhalb einer landesbedeutsamen Kulturlandschaft.

Mögliche Beeinträchtigungen für Bau- und Bodendenkmale werden im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft.

Sachgüter

Grundsätzlich befinden sich die Potentialflächen 13/1a/b/c, 3/a, 4/5a/5b/5c sowie 6a-c vollumfänglich innerhalb des 10 km Radius des Drehfunkfeuers.

Umsetzbarkeit

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

5.1.2 Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen und Windenergieanlagen

Bestehende Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption, genau wie bestehende genehmigte Anlagen, Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder Teilflächen von diesen dem neuen Planungskonzept, so ist über deren Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z.B. ein Repowering unzulässig wird. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden im Fall bestehender Konzentrationszonen bereits detailliert untersucht. Demnach ist ein Ausschluss bestehender Konzentrationszonen durch die Anwendung pauschaler, neuer Untersuchungskriterien nicht sachgerecht. Gleiches gilt jedoch für eine unreflektierte Übernahme bestehender Konzentrationszonen in ein schlüssiges Gesamtkonzept (OVG Magdeburg 2 L 302/06). Bestehende Konzentrationszonen sollen demnach stets anhand einer Einzelfallprüfung untersucht werden (VG Minden, Urteil vom 21. Dezember 2011 - 11 K 2023/10). Dabei ist es grundsätzlich möglich, bestehende und neue Konzentrationszonen differenziert zu betrachten. Denn werden bestehende Konzentrationszonen bestätigt, so wird das schlüssige räumliche Gesamtkonzept selbst dann nicht verletzt, wenn die bestehenden Konzentrationszonen die pauschalen Untersuchungskriterien nicht erfüllen (BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei harten Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Hieraus folgt, dass eine differenzierte Betrachtung pauschaler Untersuchungskriterien ausschließlich im Fall weicher Tabuzonen möglich ist., was sich gerade dann besonders anbietet, wenn die Zonen bereits bebaut sind. Somit ist es beispielsweise vorstellbar, in dem Fall bestehender und geplanter Konzentrationszonen unterschiedliche weiche Schutzabstände zu Einzelhöfen anzusetzen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 4.3.4).

„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Gesamtkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt. Schafft er auf diese Weise für die Windenergie substanziellen Raum, so braucht er nicht darüber hinaus durch einen großzügigeren Gebietszuschnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen, die für ein späteres „Repowering“ zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.“ (BVerwG, Urt. V. 27.1.2005 – 4 C 5.04 - , BVerwGE 122, 364; Nds. OVG, Urt. V. 15.5.2009 – 12 KN 49/07-, juris Rdn. 21).

Bestehende Konzentrationszonen sind also stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, die im Ergebnis zu einer der nachfolgenden Vorgehensweisen führen kann:

1. Die Konzentrationszone wird vollständig aufgehoben.
2. Die Konzentrationszone wird in den Bereichen aufgehoben, die durch das räumliche Gesamtkonzept nicht bestätigt werden.
3. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt.
4. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt und um zusätzliche Potentiale erweitert.

In der Stadt Zülpich wurde im Rahmen der 86. FNP-Änderung eine Konzentrationszone im nordöstlichen Stadtgebiet ausgewiesen. Die bestehende Konzentrationszone besitzt eine Größe von ca. 180,58 ha und ist mit mehreren Windenergieanlagen bebaut. Darüber hinaus befindet sich die bestehende Konzentrationszone fast vollumfänglich innerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Fläche 6d. Lediglich im südwestlichen Bereich der bestehenden Konzentrationszone wird ein marginaler Teil von einem weichen Kriterium (Vorsorgeabstand zu

Wohnnutzung) überlagert. Aus diesem Grund soll im Rahmen der vorliegenden Planung lediglich der Teil der bestehenden Konzentrationszone, der sich außerhalb der neu ermittelten Potentialfläche befindet, nicht erneut ausgewiesen werden. Die 86. FNP-Änderung soll insgesamt aufgehoben werden.

5.1.3 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Aspekte wird empfohlen, die Potentialflächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a, 6c und 6d als Konzentrationszonen für die Windkraft auszuweisen. Die von dem Bundesverwaltungsgericht formulierte Zugangsvoraussetzung, also die Schaffung substanziellen Raumes, wird erfüllt. Ein diesbezüglicher Nachweis erfolgt in dem nachfolgenden Kapitel dieser Standortuntersuchung.

6 SCHRITT 5: ÜBERPRÜFEN DER ERGEBNISSE AUF SUBSTANTIELLEN RAUM/ ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a, 6c und 6d nach heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen geeignet sind und somit hinsichtlich der dargelegten Kriterien und mit dem Ziel, der Windkraft substantiell Raum zu schaffen, empfohlen werden.

Tabellarisch ergibt sich demnach gerade in Bezug auf die Flächengrößen Folgendes:

Fläche/Bezeichnung	Größe
4	102,23 ha
5a	107,04 ha
5b	7,90 ha
5c	41,84 ha
6a	6,67 ha
6c	8,98 ha
6d	295,31 ha
Gesamt: 569,97 ha	

Tabelle 6: Übersicht der zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Potentialflächen (Quelle: VDH GmbH, 2021)

Im letzten Schritt muss nun eine Überprüfung der Ergebnisse hinsichtlich der Frage erfolgen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt wird. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist jedoch nicht allein die zur Ausweisung empfohlene Gesamtfläche entscheidend. Vielmehr sind auch die Erkenntnisse der weiterführenden Verfahrensschritte in die Überprüfung einzustellen. Auf diese Weise wird eine Einschätzung darüber ermöglicht, ob bzw. inwiefern die zur Ausweisung empfohlenen Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Die Frage der Schaffung substantiellen Raums kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht abstrakt bestimmt werden. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten sei, könne erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09). Allerdings dürfe dem Verhältnis der Flächen, nach Abzug der harten Tabuzonen zu der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen eine Indizwirkung beigemessen werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erwidern, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handle (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Für die Berücksichtigung der vorgenannten Indizwirkung hat sich zuletzt auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht ausgesprochen:

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen. (...)

Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine

Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79 – 81)“

Diese Rechtsprechung wurde vom BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 - 4 BN 49/15) inzwischen bestätigt. „Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt, ist nicht zulässig. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch Indizwirkung zugemessen werden.“

Das auch hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben bereits zitierten Entscheidung die Rechtsprechung des VG Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09) aufgegriffen und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Flächen nach Abzug der harten Tabus zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indizwirkung für die Frage der Schaffung substanziellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt:

„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass „eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist, ob substanzieller Raum vorliegt (Sog. „Büren-Urteil“, OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 Az: 2 D 46/12.NE).

Insgesamt wird in Zülpich eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 569,97 ha zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Zülpich eine Gesamtfläche von ca. 5115,88 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen von 569,97 ha werden ca. 11,14 % des Stadtgebietes in Zülpich nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der zuvor aufgeführten Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass – unter Wahrung der in dieser Standortuntersuchung empfohlenen Abwägungsentscheidung und der Ausstattung des Stadtgebietes – die Schaffung substanziellen Raumes gegeben ist.

Darüber hinaus wird die Zielsetzung der Landesregierung, 2 % der Landesflächen für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, mit etwa 5,64 % (des Stadtgebiets von 10.101 ha) erfüllt. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass auch unter Berücksichtigung der Ausstattung des Stadtgebietes ein substantieller Raum geschaffen wird (vgl. Kapitel 4).

7 BAULEITPLANVERFAHREN

7.1 vorbereitende Bauleitplanung

Die Standortuntersuchung dient als Abwägungsempfehlung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Feststellungsbeschluss eines Flächennutzungsplanverfahrens (§ 214 Abs. 3 BauGB), in welchem eine oder mehrere Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Daher wird die Analyse anhand der Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren des Bauleitplanverfahrens fortgeschrieben. Die Abwägung obliegt dem Rat im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens.

Die ermittelten Konzentrationszonen sollen in einem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan dargestellt werden. In diesem Teilplan muss ausdrücklich auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hingewiesen werden. Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für den gesamten übrigen Außenbereich zu erreichen, muss die Kommune alle zur Schaffung substantiellen Raums erforderlichen Zonen zeitgleich ausweisen. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, wird neben dem Kriterium des substantiellen Raums auch empfohlen Flächen gleicher Eignung zeitgleich zur Ausweisung gelangen zu lassen.

Die Konzentrationszone kann im Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt werden. Die bestehenden Darstellungen, z.B. als „Fläche für die Landwirtschaft“, bleiben bestehen. Einige Kommune stellen die Konzentrationszonen auch als Sonderbauflächen dar.

Des Weiteren kann im Flächennutzungsplan unter bestimmten engen Voraussetzungen eine Begrenzung der maximalen Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage erfolgen (OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10D47/10.NE).

7.2 verbindliche Bauleitplanung

Eine detaillierte Steuerung der Planung ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht möglich, da dieser nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung können hier nicht oder nur grob geregelt werden und verbleiben daher im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Kommune bietet sich jedoch die Möglichkeit, die Feinsteuerung der Planung im Rahmen eines Bebauungsplanes zu regeln. In diesem Rahmen treten natürlich weitere Prüfkriterien hinzu, die auf der allgemeinen Ebene der Standortuntersuchung aufgrund eines unangemessen hohen Aufwandes nicht bearbeitet werden. In der Regel sind hier zum Beispiel Artenschutz- (ASP 2), Schall- und Schattengutachten beizubringen.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen oder die Anlagenhöhen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden (VG Minden, Urteil vom 30. August 2011 - 11 K 450/11). Hierin können auch Festsetzungen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen werden. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ließen sich darüber hinaus auch weitere Vorgaben treffen, die andernfalls planungsrechtlich nicht zu sichern sind (bis zur Fixierung des Anlagentyps).

In der Regel empfiehlt es sich, den Bebauungsplan aufzustellen und somit sicherzustellen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen ihren Zweck auch erfüllen können.

AUSGEWÄHLTE LITERATUR, RECHTSGRUNDLAGEN

GESETZE

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Fernstraßengesetz (FernStrG),
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW),

PLÄNE

- Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

ERLASSE UND RICHTLINIEN

- „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen 2017.
- „Das neue Artenschutzrecht - Die Verwaltungsvorschrift zur Artenschutzprüfung“ – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2010.

LITERATUR

- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, Verlag C.H. Beck München, Berlin/Bonn 2011.
- Fülbiel/Grüner/Sailer/Wegner: Die Länderöffnungsklausel im BauGB und ihre Umsetzung in Bayern. In: Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht. Würzburg. 2014.
- Gatz, Stephan: „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, Verlag vhw Dienstleistung GmbH, 1. Auflage Leipzig 2009.
- Landschaftsverband Rheinland (2015): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.
- http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnwr/dokumente_190/LEP_Teil_3.pdf